

**Akkreditierungsbericht zum Akkreditierungsantrag der
AKAD Hochschule Stuttgart**



1489-xx-1

74. Sitzung der Ständigen Akkreditierungskommission am 06.12.2015

TOP 5.03

Studiengang	Abschluss	ECTS	Regel- studienzeit	Studienart	Kapazität	Master	
						konsekutiv/ weiterbild.	Profil
Talentmanagement	MBA	90	3	Vollzeit, Fernstudium	30	W	A
Business Administration	M.A.	120	4	Vollzeit, Fernstudium	30	K	A
Global Management and Communication	M.A.	120	4	Vollzeit, Fernstudium	30	K	A

Vertragsschluss am: 19.03.2015

Datum der Vor-Ort-Begutachtung: 09.10.2015

Ansprechpartner der Hochschule: Herr Professor Dr. Wolfgang Froberg

AKAD University, Maybachstraße 18-20, 70469 Stuttgart,

wolfgang.froberg@akad.de www.akad.de

Betreuender Referent: Stefan Claus

Gutachtergruppe:

- Herr Professor Dr. Georg Fischer, Hochschule Hof, Finanzen, Controlling, Datenverarbeitung
- Herr Professor Dr. Holger Schramm, Universität Würzburg, Medien- und Wirtschaftskommunikation
- Herr Professor Dr. Michael Müller-Vorbrüggen, Hochschule Niederrhein, Personalmanagement und Personalentwicklung
- Frau Renate Villing, Fischer HRM GmbH, Köln
- Herr Marco Unger, Dipl.-Vw., TU Chemnitz, Student der Politikwissenschaft und BWL

Hannover, den 30.10.2015

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I-2
I. Gutachtervotum und SAK-Beschluss	I-4
1. SAK-Beschluss nach Beschwerde	I-4
2. SAK-Beschluss	I-7
1. Abschließendes Votum der Gutachtergruppe	I-9
1.1 Allgemein	I-9
1.2 Talentmanagement (MBA)	I-11
1.3 Business Administration (M.A.)	I-11
1.4 Global Management and Communication (M.A.)	I-11
II. Bewertungsbericht der Gutachter	II-1
Einleitung und Verfahrensgrundlagen	II-1
1. Studiengangübergreifende Aspekte	II-2
1.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse	II-2
1.2 Konzeption und Inhalte der Studiengänge, AKAD-Studienmodell	II-2
1.3 Studierbarkeit	II-6
1.4 Ausstattung	II-9
1.5 Qualitätssicherung	II-11
2. Talentmanagement (MBA)	II-13
2.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse	II-13
2.2 Inhalte des Studiengangs	II-13
2.3 Studierbarkeit	II-15
2.4 Ausstattung	II-16
2.5 Qualitätssicherung	II-16
3. Business Administration (M.A.)	II-17
3.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse	II-17
3.2 Inhalte des Studiengangs	II-17
3.3 Studierbarkeit	II-19
3.4 Ausstattung	II-19
3.5 Qualitätssicherung	II-20
4. Global Management and Communication (M.A.)	II-21
4.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse	II-21
4.2 Inhalte des Studiengangs	II-21
4.3 Studierbarkeit	II-23

Inhaltsverzeichnis

4.4	Ausstattung.....	II-24
4.5	Qualitätssicherung.....	II-24
5.	Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates	II-25
5.1	Qualifikationsziele des Studiengangskonzepts (Kriterium 2.1).....	II-25
5.2	Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem (Kriterium 2.2)...	II-25
5.3	Studiengangskonzept (Kriterium 2.3).....	II-26
5.4	Studierbarkeit (Kriterium 2.4).....	II-26
5.5	Prüfungssystem (Kriterium 2.5).....	II-27
5.6	Studiengangsbezogene Kooperationen (Kriterium 2.6).....	II-28
5.7	Ausstattung (Kriterium 2.7).....	II-28
5.8	Transparenz und Dokumentation (Kriterium 2.8).....	II-28
5.9	Qualitätssicherung und Weiterentwicklung (Kriterium 2.9).....	II-28
5.10	Studiengänge mit besonderem Profilanspruch (Kriterium 2.10).....	II-28
5.11	Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit (Kriterium 2.11).....	II-29

I. Gutachtertivotum und SAK-Beschluss

1. SAK-Beschluss nach Beschwerde

Der Beschwerde der AKAD Hochschule Stuttgart gegen die Aussetzung der Akkreditierungsverfahren aller Studiengänge des Clusters „Wirtschaft“ 29.01.2016 wird stattgegeben, weil die Hochschule die festgestellten Mängel auf Grundlage des vorgelegten Plans zur Überzeugung der SAK innerhalb von neun Monaten wird beheben können. Die Aussetzung wird durch Akkreditierung mit Beauflagung ersetzt. Weil die Beschwerde auf diesen Umstand beschränkt war, erfolgt keine Prüfung, ob und inwieweit durch die vorgeschlagenen und teils umgesetzten bzw. bislang nicht erwähnten Maßnahmen beschriebene Mängel bereits tatsächlich behoben sind und Auflagen deshalb entfallen könnten.

Die SAK nimmt gegenüber ihren inhaltlichen Feststellungen in der 74. Sitzung lediglich eine offensichtliche Korrektur vor, wonach die Zugangsbedingungen das erforderlicher Niveau zum Studienantritt nicht bei allen Programmen, sondern nur im Fall des Studienprogramms Talent Management (MBA) nicht fachbezogen formulieren, was nachzutragen ist. Daraus resultiert folgender Beschluss:

Allgemein

- 1. Die Konzeptionen der Studiengänge führen nicht planmäßig auf Masterniveau. Aus den Modulbeschreibungen muss sich ergeben, auf welchen Gebieten Wissen und Verstehen wesentlich vertieft oder erweitert wird und wo ein breites, detailliertes und kritisches Verständnis auf dem neuesten Stand des Wissens erlangt werden soll. Die Studienprogramme benötigen Prüfungsformate, mit denen kommunikativen Kompetenzen der Studierenden bereits im Studienverlauf geprüft und bewertet werden können (mündliche Prüfungen). Der Textumfang der Masterarbeiten soll definiert werden. Die Abschlussarbeiten müssen ausreichend Anhaltspunkte enthalten, ein angemessenes Niveau sicherzustellen. (Kriterien 2.2, 2.3, 2.5 Drs. AR 20/2013)*
- 2. Berufs- bzw. tätigkeitsbegleitende Studiengänge, in deren Konzeption neben einer Vollzeitbeschäftigung die für ein Vollzeitstudium vorgesehene studentische Arbeitsbelastung festgelegt ist, sind nicht studierbar. Der Wortlaut von § 2 I der fachspezifischen SPOen darf nicht den unzutreffenden Eindruck erwecken, aufgrund der Kombination von Selbstlern- und Präsenz-Studieneinheiten sei generell die Vereinbarkeit einer Vollzeit-Berufstätigkeit mit dem Studium möglich. (Kriterien 2.2, 2.4, 2.10 Drs. AR 20/2013)*
- 3. Die Hochschule muss eine studiengangsspezifische Personalplanung vorlegen, aus der die adäquate personelle Ausstattung unter Berücksichtigung der Zahl der erwarteten Studierenden hervorgeht. Dabei muss die Hochschule verdeutlichen, welche Anteile der Studiengänge durch externes Lehrpersonal abgedeckt werden und wodurch deren Lehrqualität sichergestellt wird. (Kriterium 2.7, Drs. AR 20/2013)*

4. *Die Hochschule muss ein integriertes Qualitätskonzept beschreiben und installieren, mit dem zentrale Aspekte der Studienqualität ausgewertet werden können. Das Qualitätskonzept muss ein konsistentes System der Verantwortlichkeit zwischen Hochschule, Studiengangsleitungen und Lehrbriefautoren erfassen und sich auf ein Instrumentarium der Lehrbriefaktualisierung erstrecken. Die Qualitätssicherung soll sich auch auf die Heranbildung von Forschungskompetenzen sowie Forschungsinhalte erstrecken. Lehrenden und Studierenden müssen Forschungsoptionen – insbesondere in Masterstudiengängen – zur Verfügung stehen. (Kriterium 2.9, Drs. AR 20/2013)*
5. *Bei den Modulbeschreibungen müssen Angaben über die Verwendbarkeit der Module enthalten. Unzutreffende Angaben müssen entfernt werden. Gleichlautende Modulbezeichnungen sollen – auch in unterschiedlichen Studiengängen – nicht unterschiedliche Module bezeichnen. (Kriterium 2.2, Drs. AR 20/2013)*

Talentmanagement (MBA)

Die SAK akkreditiert den Studiengang Talentmanagement mit dem Abschluss Master of Business Administration mit den oben genannten allgemeinen Auflagen und der folgenden Auflage für die Dauer von fünf Jahren.

6. *Die Zugangsbedingungen formulieren das erforderliche Niveau zum Studienantritt nicht fachbezogen. Somit fehlen die Anknüpfungspunkte zu Inhalten und Niveau eines Ausbildungsstands, auf das die weiterführenden Studienprogramme aufsetzen. (Kriterien 2.2, 2.3 Drs. AR 20/2013)*

Die Auflagen sind innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die SAK weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Aufлагenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates "Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung" (Drs. AR 20/2013).

Business Administration (Master of Arts)

Die SAK akkreditiert den Studiengang Business Administration mit dem Abschluss Master of Arts mit den oben genannten allgemeinen Auflagen für die Dauer von fünf Jahren.

Die Auflagen sind innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die SAK weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Aufлагenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates "Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung" (Drs. AR 20/2013).

Global Management and Communication (Master of Arts)

Die SAK akkreditiert den Studiengang Global Management and Communication mit dem Abschluss Master of Arts mit den oben genannten allgemeinen Auflagen für die Dauer von fünf Jahren.

Die Auflagen sind innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die SAK weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Aufлагenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates "Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung" (Drs. AR 20/2013).

Begründung

Die Aussetzung erfolgte aufgrund der Vielzahl und Schwere der Mängel, die nach Einschätzung der SAK nicht innerhalb von neun Monaten behebbar waren. Wegen des geplanten Starts der Studienprogramme im Januar bzw. April 2016 sollten zugleich Studierende vor unausgereiften und mangelhaften Studiengangskonzepten geschützt werden.

Die Hochschule hat sich mit allen Monita befasst und herausgearbeitet, dass nicht alle Monita sachlich zutreffend sind bzw. in allen Studiengängen gleichermaßen zutreffen.

Die Hochschule hat einige Empfehlungen der Gutachtergruppe bereits umgesetzt. Ferner hat sie zur Behebung der beauftragten Mängel einen Maßnahmenkatalog erstellt und diesen teilweise bereits umgesetzt. Im Maßnahmenkatalog sind alle zur Aussetzung führenden Mängel erfasst. Die vorgeschlagenen Maßnahmen erscheinen nicht ungeeignet, die Mängel zu beheben. Der Zeithorizont zur Behebung ist in einem kürzeren Zeitraum als neun Monate festgelegt und nicht offensichtlich unhaltbar.

2. SAK-Beschluss

Die SAK setzt nach Stellungnahme der Hochschule vom 18.11.2011. das Akkreditierungsverfahren für die Studiengänge Talentmanagement mit dem Abschluss Master of Business Administration, Business Administration mit dem Abschluss Master of Arts und Global Management and Communication mit dem Abschluss Master of Arts aufgrund folgender Mängel für 18 Monate aus:

1. Die Konzeptionen der Studiengänge führen nicht planmäßig auf Masterniveau. Die Zugangsbedingungen formulieren das erforderliche Niveau zum Studienantritt nicht fachbezogen. Somit fehlen die Anknüpfungspunkte zu Inhalten und Niveau eines Ausbildungsstands, auf das die weiterführenden Studienprogramme aufsetzen. Aus den Modulbeschreibungen ergibt sich nicht, auf welchen Gebieten Wissen und Verstehen wesentlich vertieft oder erweitert wird und wo ein breites, detailliertes und kritisches Verständnis auf dem neuesten Stand des Wissens erlangt werden soll. Dem Studienprogrammen fehlen Prüfungsformate, mit denen kommunikativen Kompetenzen der Studierenden bereits im Studienverlauf geprüft und bewertet werden können (mündliche Prüfungen). Der Textumfang der Masterarbeiten ist nicht definiert und enthält nicht ausreichend Anhaltspunkte, ein angemessenes Niveau sicherzustellen. (Kriterien 2.2, 2.3, 2.5 Drs. AR 20/2013)
2. Berufs- bzw. tätigkeitsbegleitende Studiengänge, in deren Konzeption neben einer Vollzeitbeschäftigung die für ein Vollzeitstudium vorgesehene studentische Arbeitsbelastung festgelegt ist, sind nicht studierbar. Dennoch vermittelt der Wortlaut von § 2 I der fachspezifischen SPOen den unzutreffenden Eindruck, aufgrund der Kombination von Selbstlern- und Präsenz-Studieneinheiten sei die Vereinbarkeit einer Vollzeit-Berufstätigkeit mit dem Studium möglich. (Kriterien 2.2, 2.4, 2.10 Drs. AR 20/2013)
3. Die Hochschule hat keine studiengangsspezifische Personalplanung vorgelegt, aus der die adäquate personelle Ausstattung unter Berücksichtigung der Zahl der erwarteten Studierenden hervorgeht. Deshalb ist auch nicht deutlich geworden, welche Anteile der Studiengänge durch externes Lehrpersonal abgedeckt und wodurch deren Lehrqualität sichergestellt wird. (Kriterium 2.7, Drs. AR 20/2013)
4. Die Hochschule hat kein integriertes Qualitätskonzept beschrieben und installiert, mit dem zentrale Aspekte der Studienqualität ausgewertet werden können. Somit fehlt auch die Darstellung eines konsistenten Systems der Verantwortlichkeit zwischen Hochschule, Studiengangsleitungen und Lehrbriefautoren sowie ein Instrumentarium der Lehrbriefaktualisierung. Nicht erkennbar wurde, ob sich die Qualitätssicherung auch auf Forschungskompetenzen sowie Forschungsinhalte erstreckt. Mangels Beschreibung konnte nicht festgestellt werden, welche Forschungskompetenzen und -inhalte für Lehrenden und den Studierenden – insbesondere in Masterstudiengängen – zur Verfügung stehen. (Kriterium 2.9, Drs. AR 20/2013)

Darüber hinaus stellt die SAK den folgenden weiteren Mangel an allen Studiengangskonzepten fest:

1 Gutachtertvetum und SAK-Beschluss

2 SAK-Beschluss

5. *Bei den Modulbeschreibungen fehlt die Angabe über die Verwendbarkeit der Module. Teils sind unzutreffende Angaben enthalten. Mit gleichlautenden Modulbezeichnungen werden unterschiedliche Module bezeichnet. (Kriterium 2.2, Drs. AR 20/2013)*

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.3 und 3.1.4 des Beschlusses des Akkreditierungsrates "Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung" (Drs. AR 20/2013).

1. Abschließendes Votum der Gutachtergruppe

1.1 Allgemein

1.1.1 Empfehlungen:

- Der Planung des Personals und der strategischen Weiterentwicklung sollte auf Studiengangsebene größere Aufmerksamkeit zukommen, um Zielsetzungen und Implementation besser miteinander in Einklang bringen zu können.
- Die Vermittlung von Soft Skills sollte durch angemessene Kombinationen von Online- und vor-Ort-Präsenzen sichergestellt werden.
- Die eingesetzten Formate zur Vermittlung von Soft Skills sollten im Lichte der Erfahrungen der Studierenden mit den digitalen Instrumentarien und der Evaluation ihres Lernerfolgs kontinuierlich überprüft und angepasst werden.
- Die Planung und Transparenz der Online-Angebote sollte weiter verbessert werden. Die Hochschule sollte den Einsatz neuer digitaler Instrumente weiter ausbauen. Die jeweils adäquate Kombination von online- und vor-Ort-Angeboten sollte empirisch unter Nutzung von Evaluationsergebnissen ermittelt werden. Dabei sollte ebenfalls überprüft werden, inwieweit das neue Lehrformat und der ausschließlichen Fernlehre und Fernprüfung mit der Erreichung der Lernziele harmoniert.
- Im neuen Studienmodell sollten die Verantwortlichkeiten für einzelne Studieneinheiten und die Zuständigkeiten bei Beratung und Betreuung für die Studierenden transparenter kommuniziert werden. Insbesondere für Assignments sollten eindeutige Ansprechpartner benannt werden.
- Die nach dem Hochschulgesetz vorgesehenen Hochschulgremien sollen in die Entwicklung der Studienprogramme einbezogen werden. Im Fakultätsrat bzw. einer Studienkommission soll eine effektive studentische Interessenvertretung ermöglicht werden.
- Die Gutachtergruppe empfiehlt, den Online-Zugriff auf weitere Datenbanken und E-Journals/E-Books durch hochschuleigene Systeme auszubauen.
- Das Diploma Supplement muss stets eine relative Note ausweisen, die in Übereinstimmung mit dem aktuellen ECTS-Users' Guide, auf Grundlage von sog. Grading Tables sichtbar werden sollte und nicht mehr mit den ECTS-Grades (vgl. Punkt 8.6 der Diploma Supplements).

1.1.2 Mängel:

- Die Konzeptionen der Studiengänge führen nicht planmäßig auf Masterniveau. Hierzu müssen die Zugangsbedingungen ein adäquates Niveau fachbezogen definieren. Die Programme müssen auf dem derart definierten Ausbildungsstand ansetzen und Wis-

sen und Verstehen wesentlich vertiefen oder erweitern. Dabei ist sicherzustellen, dass ein breites, detailliertes und kritisches Verständnis auf dem neuesten Stand des Wissens in einem oder mehreren Spezialbereichen erlangt werden kann. Dies muss sich plausibel aus den Modulbeschreibungen ergeben. Es müssen Prüfungsformate eingerichtet werden, mit denen die kommunikativen Kompetenzen der Studierenden bereits im Studienverlauf geprüft und bewertet werden können (mündliche Prüfungen). Der Textumfang einer Masterarbeit muss definiert werden, um ein angemessenes Niveau sicherzustellen. (Kriterien 2.2, 2.3, 2.5 Drs. AR 20/2013)

- Berufs- bzw. tätigkeitsbegleitende Studiengänge, in deren Konzeption neben einer Vollzeitbeschäftigung die für ein Vollzeitstudium vorgesehene studentische Arbeitsbelastung festgelegt ist, sind nicht studierbar. Die Hochschule muss § 2 I ihrer fachspezifischen SPOen dahingehend ändern, dass nicht der unzutreffende Eindruck vermittelt wird, aufgrund der Kombination von Selbstlern- und Präsenz-Studieneinheiten sei die Vereinbarkeit einer Vollzeit-Berufstätigkeit mit dem Studium möglich. (Kriterien 2.2, 2.4, 2.10 Drs. AR 20/2013)
- Die Hochschule muss eine studiengangsspezifische Personalplanung vorlegen, aus der die adäquate personelle Ausstattung unter Berücksichtigung der Zahl der erwarteten Studierenden hervorgeht. Sie muss verdeutlichen, welche Anteile der Studiengänge durch externes Lehrpersonal abgedeckt und wodurch deren Lehrqualität sichergestellt wird. (Kriterium 2.7, Drs. AR 20/2013)
- Die Hochschule muss ein integriertes Qualitätskonzept beschreiben und installieren, mit dem zentrale Aspekte der Studienqualität ausgewertet werden können. Dieses Konzept muss sich auf ein konsistentes System der Verantwortlichkeit zwischen Hochschule, Studiengangsleitungen und Lehrbriefautoren erstrecken und sollte ein Instrumentarium der Lehrbriefaktualisierung benennen. Außerdem sollte es sich auch auf Forschungskompetenzen sowie Forschungsinhalte erstrecken, damit den Lehrenden und den Studierenden – insbesondere in Masterstudiengängen – die Möglichkeit gegeben wird, an diesen anzuknüpfen bzw. hieran mitzuarbeiten. (Kriterium 2.9, Drs. AR 20/2013)

Darüber hinaus stellte die Gutachtergruppe weitere Mängel fest:

- Die Verwendbarkeit der Module muss jeweils in den Modulbeschreibungen ergänzt werden. Die Modulangaben sollen alle nach den KMK-Vorgaben vorgesehenen Rubriken enthalten und zutreffende Angaben enthalten. Identische Modulbezeichnungen sollten nur für identische Module vergeben werden. (Kriterium 2.2, Drs. AR 20/2013)

1.2 Talentmanagement (MBA)

1.2.1 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)

Die Gutachtergruppe empfiehlt der SAK, das Akkreditierungsverfahren für den Studiengang Talentmanagement mit dem Abschluss Master of Business Administration aufgrund der oben genannten allgemeinen Mängel für 18 Monate auszusetzen.

Darüber hinaus stellen die Gutachtergruppe die folgenden weiteren Mängel fest:

- Die erforderlichen Sprachkenntnisse sind nicht nach einem Referenzsystem (oder mehreren) definiert, dies muss ergänzt werden. (Kriterium 2.3, 2.4 Drs AR 20/2013)

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.3 und 3.1.4 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

1.3 Business Administration (M.A.)

1.3.1 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)

Die Gutachtergruppe empfiehlt der SAK, das Akkreditierungsverfahren für den Studiengang Business Administration mit dem Abschluss Master of Arts aufgrund der oben genannten allgemeinen Mängel für 18 Monate auszusetzen.

Darüber hinaus stellen die Gutachtergruppe die folgenden weiteren Mängel fest:

- Die erforderlichen Sprachkenntnisse sind nicht nach einem Referenzsystem (oder mehreren) definiert, dies muss ergänzt werden. (Kriterium 2.3, 2.4 Drs AR 20/2013)

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.3 und 3.1.4 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

1.4 Global Management and Communication (M.A.)

1.4.1 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)

Die Gutachtergruppe empfiehlt der SAK, das Akkreditierungsverfahren für den Studiengang Global Management and Communication mit dem Abschluss Master of Arts aufgrund der oben genannten allgemeinen Mängel für 18 Monate auszusetzen.

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.3 und 3.1.4 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Sys-

I Gutachtervotum und SAK-Beschluss

1 Abschließendes Votum der Gutachtergruppe

temakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

II. Bewertungsbericht der Gutachter

Einleitung und Verfahrensgrundlagen

Die private „AKAD Hochschule Stuttgart – staatlich anerkannt“ (kurz: AKAD Hochschule) ist aus einer Zusammenlegung der bis 2013 im Verbund organisierten, eigenständigen AKAD Hochschulen in Stuttgart, Pinneberg und Leipzig hervorgegangen. Der alleinige Sitz ist heute in Stuttgart, von wo aus die Fernstudiengänge aller drei ehemaliger Hochschulen angeboten und koordiniert werden. Die konsekutiven Fernstudiengänge „Business Administration“ (M.A.) und „Global Management and Communication“ (M.A.) sollen am 01.01.2016 starten, das weiterbildende Masterprogramm „Talentmanagement“ (MBA) zum 01.04.2016.

Mit der Hochschule wurde wegen Neuausrichtung unter Verwendung des zu Beginn des Jahres 2015 neu eingeführten AKAD-Studienmodells vereinbart, dass die ZEvA dieses Studienmodell einer allgemeinen Bewertung unterzieht. Diese Bewertung wird auch bei dieser Programmakkreditierung durch die Akkreditierungskommission berücksichtigt.

Grundlagen des Bewertungsberichtes sind ferner die Lektüre der Dokumentation der Hochschule, vor Ort ausgelegte Studienmaterialien und nachgereichte Dokumente sowie die bei der Begehung in Stuttgart geführten Gespräche. Hierbei wurden Gespräche mit der Hochschulleitung, mit den Programmverantwortlichen und Lehrenden sowie mit Studierenden ähnlicher Studiengänge geführt. Bei den während und im Anschluss zur Begehung nachgereichten Dokumenten handelt es sich neben einem Leitbild der Hochschule und Organigrammen um die Fassungen der in Kraft gesetzten Studien- und Prüfungsordnungen (SPO) aller drei Studiengänge. Diese unterscheiden sich inhaltlich nicht von den Entwurfsversionen der Anlagen des Akkreditierungsantrags. Ferner wurden eine (zum 11.08.2015 verabschiedete) Evaluationssatzung, Anleitungen und Regelungen über die Entwicklung und Aktualisierung von Studienbriefen, ein Standard-Autorenvertrag, ein Konzept über Qualitätssicherungsmaßnahmen der Studienbriefe samt beispielhafter Änderungsanzeige sowie englischsprachige Diploma Supplements nachgereicht.

Die Bewertung beruht auf den zum Zeitpunkt der Vertragslegung gültigen Vorgaben des Akkreditierungsrates und der Kultusministerkonferenz. Zentrale Dokumente sind dabei die „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013), die „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor und Masterstudiengängen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i. d. F. vom 04.02.2010) und der „Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.04.2005).¹

¹ Diese und weitere ggfs. für das Verfahren relevanten Beschlüsse finden sich in der jeweils aktuellen Fassung auf den Internetseiten des Akkreditierungsrates, <http://www.akkreditierungsrat.de/>

1. Studiengangübergreifende Aspekte

1.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse

Alle in diesem Akkreditierungsverfahren erfassten Studiengangskonzepte orientieren sich an Qualifikationszielen. Die Hochschule widmet der Beschreibung dieser Lernziele zu jedem Studiengang ein eigenes Kapitel in der Antragsdokumentation. Dort beschreiben die Verantwortlichen jeweils die Ebenen der wissenschaftlichen Befähigung, berufsrelevante Schlüsselqualifikationen, die Befähigung zu gesellschaftlichem Engagement und Elemente der Persönlichkeitsentwicklung. Die sich ergebenden beruflichen Perspektiven sind separat dargestellt. Die Beschreibungen erlauben einen guten Ausblick darauf, zu welchen Erwerbstätigkeiten die Konzepte geeignet sein sollen.

Diesen Angaben nach zielen die Studiengänge auf die Vermittlung von Fähigkeiten und Kompetenzen unter Nutzung des eigenen beruflichen Umfelds, die einem Masterniveau angemessen sind.

Weniger detailreich, aber in ähnlicher Form sind die Zielbeschreibungen auch in den Diploma Supplements enthalten, die als Entwürfe der Antragsdokumentation ebenfalls beigefügt waren (Band II, Anlagen A2.4, A3.4 und A4.4).

Darüber hinaus finden sich eher kursorische Zielbeschreibungen eines jeden Programms in § 2 der jeweils einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung (SPO).

Auf die Einzelheiten geht dieser Bewertungsbericht in den studiengangspezifischen Abschnitten ein. Vorweggenommen werden kann jedoch schon jetzt, dass jedes Programm an Qualifikationszielen ausgerichtet wurde und die intendierten Lernergebnisse mit hinreichender Detailschärfe beschrieben wurden. Positiv hervorzuheben ist, dass die SPO genutzt wurde, um spezifische Zielbeschreibungen auch in einem zentralen Dokument zu verankern und den interessierten Personen (bei Bedarf) zugänglich zu machen.

1.2 Konzeption und Inhalte der Studiengänge, AKAD-Studienmodell

Bei allen Studiengängen dieses Akkreditierungsverfahrens handelt es sich um Masterstudiengänge, die als Fernstudium unter Verwendung von E-Learning-Techniken konzipiert wurden. Dabei kommt das in den Antragsdokumenten beschriebene „Neue Studienmodell“ zum Einsatz. Dieses Modell geht von einigen Prämissen aus (Band II, Anlage A1.15):

1. Kompetenzen entwickeln sich nur, wenn Wissensbestände von Lernenden aktiv ausgebildet werden
2. Aktiv werden Studierende, wenn sie etwas als sinnvoll anerkennen
3. Sinnvoll ist das, was ideal mit dem eigenen Lernprozess und/oder der eigenen Praxis verknüpft werden kann

Daraus folgert die Hochschule:

4. Ein aktiver Lern-/Wissensraum hat daher eher Werkstattcharakter mit Initiative, Kooperation und übergreifendem Kontext

Aus diesen Grundsätzen leitet die Hochschule insbesondere eine lernphasenorientierte Strukturierung und eine cross-curriculare, modulübergreifende Konzeption ab. Hierzu gehört auch die Neukonzeption unterschiedlicher Veranstaltungsformen, unter denen die Einbettung fakultativer, modulübergreifender Seminare besonders hervorzuheben ist. Sie berücksichtigt der Darstellung nach eine Abstimmung zwischen Curriculum und Didaktik, die unterstellt, dass ein ausschließlich rezeptiver Wissensaufbau nicht ausreicht, sondern Interaktion und Kommunikation als Ergänzungen erforderlich sind. Das Prüfungswesen wird als Bestandteil dieser Integration verortet (so Band II, Anlage A1.15).

Zentrale Elemente des Studienmodells, die auch vor Ort erläutert wurden, sind neben Nutzung sogenannter Kompetenz-Transfer-Veranstaltungen, ein spezifisches Lehr-/Lernformat, das auch in den drei hier bewerteten Studiengängen integriert wurde, eine sogenannte Orientierungswerkstatt zu Studienbeginn. Sie hat einführenden Charakter. Ferner zählen dazu die fakultativen Fachseminare, in denen Themengebiete anwendungsorientiert vernetzt werden sollen, modulübergreifende Themenseminare und ein Masterkolleg mit tutorieller Begleitung, in dem über Vorträge und Präsentationen der eigenen Masterthemen eine Forschungsorientierung gewährleistet werden soll.

Ein weiteres zentrales Element des neuen Studienmodells ist der verstärkte Ausbau und Nutzung des AKAD-Campus', der Lernmanagement-Plattform, über welche die Organisation und Kommunikation der Studiengänge erfolgt. Hierüber sind nicht nur die Fernstudienmaterialien abrufbar, sondern es erfolgt auch die Organisation der Prüfungen, der fakultativen Präsenzveranstaltungen vor Ort, aber auch der online-Lernformen (online-Seminare, Web-Tutorials, Podcasts etc.). Die E-Learning-Plattform wird für die Vergabe und Bearbeitung der Assignments genutzt und für die sonstige Kommunikation zwischen Studierenden und Lehrenden und Hochschulverwaltung. Letzteres erfolgt über Foren, (bebilderte) E-Mail-Kontakte und die online verfügbaren telefonischen Kontaktdaten.

Diese Vorkehrungen sind zunächst üblich und für die adäquate Durchführung eines Fernstudiums mit E-Learning-Elementen unabdingbar. Sie allein stellen jedoch noch keine hinreichende Bedingung für den erfolgreichen Verlauf eines Studiums dar. Dadurch, dass die Immatrikulation und der Studienstart täglich möglich sind (Band I, S. 9), dass die persönlichen Rahmenbedingungen der Studierenden überwiegend durch Arbeitstätigkeit gekennzeichnet sind, woraus unterschiedliche Lern tempi erwachsen, aber auch durch den Entfall früher vorgesehener Präsenzseminare und der Tatsache, dass sich sämtliche verbliebenen fakultativen Seminare unterschiedslos an alle Bachelor- und Masterstudierende der Hochschule richten, wird nach Ansicht der Gutachtergruppe nicht der gewünschte Effekt erzielt: die unter Einsatz der Lernplattform angestrebte und auch erforderliche Interaktion und Kommunikation wird für die Studierenden eines Studiengangs untereinander nicht im Pflichtbereich ihres Studiums abgebildet und kann somit nicht auf dem notwendigen (Master-)Niveau sichergestellt werden.

Die Idee des Leistungssemesters (vgl. § 1 III AT-SPO) stellt sich somit zwar im Hinblick auf die Möglichkeiten einer individuellen Studienplangestaltung als sehr vorteilhaft dar, aus ihr folgt aber zugleich ein starker struktureller Nachteil für all jene Programme, bei denen es neben der reinen Wissensvermittlung auf Interaktion zwischen den Studierenden (innerhalb derselben Kohorte mit ähnlichem Bildungsniveau und) zu denselben modulbezogenen Inhal-

ten ankommt. Dies ist insbesondere der, dessen Kommunikationsanteil bereits in der Namensgebung anklingt. Keines der Programme enthält zudem mündliche Prüfungen (außerhalb der Masterarbeit). Dagegen ist die als Assignment bezeichnete Hausarbeit (vgl. § 11 III AT-SPO) in zwei Programmen als Prüfungsleistung beherrschend, im dritten bei 50 % der Prüfungsleistungen (außerhalb der Abschlussarbeit) vorgesehen. Mündliche Prüfungsleistungen hält die Hochschule jedoch für ein entscheidendes Hindernis für die Studierbarkeit eines Fernstudiums, wie sie während der Begehung erklärte. Während ein Studierender die Teilnahme an einer Prüfung (in anderen Fällen) sanktionslos absagen könne, sei der organisatorische Aufwand zu hoch, wenn – so das selbst gesteckte Ziel – kein Studierender mehr als eine Stunde anreisen soll. Dieser Einwand überzeugte die Gutachtergruppe nicht davon, dass mündliche Prüfungen ausgeschlossen sein müssen. Für diese – mit Rücksicht auf die Bedingungen der Studierbarkeit sparsam einzusetzende Prüfungsform – könnten auch andere Fahrt- und Sanktionsregeln gelten. Schließlich könnte die Regel auch vorsehen, dass bis zum Studienabschluss wenigstens ein Nachweis des Modulabschlusses (ggf. aus einer begrenzten Auswahl von Modulen) mittels mündlicher Prüfung erbracht werden muss.

Die Zweifel der Gutachtergruppe, ob mit diesen Studiengangskonzepten die Erreichung des Masterniveaus sichergestellt ist, wie es durch „den Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse“ definiert wird, gehen auf eine Gesamtschau vieler Elemente zurück. Die Gutachtergruppe stellte fest, dass der Textumfang der Abschlussarbeiten nicht festgelegt ist und insbesondere keine Untergrenze definiert ist. Darüber hinaus stützt sich die Einschätzung auf die (zu unpräzise und weit gefassten) Zugangsbedingungen, auf die Modulkonzepte, ihre Inhalte, teils auf das Niveau der Lehrbriefe und beigefügter Literatur (bspw. Wörterbuch für Kommunikationsmodul), auf die nicht substantiiert dargestellten Forschungsbezüge, sowie die nicht mittels verbindlicher Regelwerke festgelegte Qualitätssicherung der Lehrbriefe bzw. ihrer Autoren. Schließlich berücksichtigt die Einschätzung auch die Äußerungen der Studierenden (ähnlicher Studienprogramme). Auf die an sie gerichtete Frage, ob sie mit einem Masterabschluss dieser Art zu einer anschließenden Promotion befähigt würden, äußerten sie sich einstimmig skeptisch. Diese Bewertungen werden in den Kapiteln über den Inhalt der Studienprogramme noch einmal aus fachspezifischer Sicht betrachtet und weiter untermauert.

Die Zugangsregeln (§ 3 fachspezifische SPOen) spiegeln nicht wider, dass nach der Konzeption der Studienprogramme Berufserfahrung erforderlich ist, wodurch ein Widerspruch zwischen der ausdrücklich auf die Nutzung des beruflichen Umfelds abstellenden Konzeption des berufs begleitendes Studium (§ 2 II fachspezifische SPOen) und seinen Voraussetzungen entsteht.

In formeller Hinsicht gibt es im Übrigen keinen Anlass zu Kritik an den Studienprogrammen: sämtliche Module umfassen eine (geschätzte) Arbeitsleistung von mindestens 5 ECTS-Punkten (mit Ausnahme eines Moduls mit nur 2 ECTS-Punkten). Nur in Ausnahmefällen – wie bei den pro Studiengang einmal vorgesehenen Masterkollegs – werden Module mit mehr als einer Prüfungsleistung abgeschlossen. Die Begründung für die teils gleichartige mehrfache Prüfungsleistung liegt im Niveauunterschied begründet, mit dem der Lernfortschritt innerhalb der regelmäßig umfangreicheren (bis zu 13 ECTS-Punkte umfassenden) Module rückgekoppelt werden kann. Teils sind bei Teilprüfungen auch verschiedene Formen der Prüfungsleistungen vorgesehen, mit denen unterschiedliche Kompetenzen desselben Mo-

duls besser geprüft werden können. Diese Begründungen sind nach Ansicht der Gutachtergruppe in den betreffenden Ausnahmefällen akzeptabel, unter anderem auch, weil durch sie die Arbeitsbelastung nicht unzulässig ansteigt.

Die Arbeitsbelastung verbleibt im Korridor von maximal 33 ECTS-Punkten je Semester. Dies löste zwar die Frage aus, weshalb in einem Fernstudiengang, bei dem sich die Lehrkapazität nicht wie in Präsenzstudiengängen in festen Vorlesungs- und Veranstaltungsterminen (in SWS) ausdrückt, die Module nicht gleichmäßig über den Studienverlauf verteilt sind. Weil diese Einteilung aufgrund der regelmäßig in Teilzeit absolvierten Studienprogramme aber eine untergeordnete praktische Bedeutung habe, hat die Hochschule die Darstellungsform gewählt, die ihrem Begriff des Leistungssemesters (§ 1 III AT-SPO) angenähert ist. Die Kombination eines Vollzeitstudiums, das ausdrücklich auf die Nutzung eines eigenen beruflichen Umfelds abstellt (§ 2 II jeder fachspezifischen SPO), jedoch nicht ausdrücklich klarstellt, dass Vollzeitberufstätigkeit und Vollzeitstudium im Regelfall nicht studierbar sind, ist dennoch nicht akzeptabel.

Jedem ECTS-Punkt sind nach § 1 IX AT-SPO 25 Arbeitsstunden zugeordnet. Dies geht mit den Akkreditierungsregeln konform.

Der Gesamtumfang der Studienprogramme beläuft sich auf zulässige 3 Semester für 90 ECTS-Punkte, die mit dem weiterbildenden MBA-Studiengang erreicht werden und 4 Semester für die 120 ECTS-Punkte umfassenden konsekutiven Masterprogramme. Die Abschlussbezeichnungen Master of Business Administration bzw. Master of Arts sind zulässig. Die englischsprachige Studiengangsbezeichnung „Global Management and Communication“ ist mit seiner internationalen Ausrichtung und des Angebots einiger englischsprachiger Module zu rechtfertigen. Die Hochschule sollte in diesem Zusammenhang auch langfristig sicherstellen, dass diese Lehrbriefe auf Englisch vorliegen und Veranstaltungen in Englisch abgehalten werden.

Die Modulbeschreibungen enthalten nicht die vollständig die von der KMK geforderten Angaben. Beispielsweise fehlen Angaben zur Verwendbarkeit des Moduls, sodass Studierende nicht erkennen können, wer mit ihnen gemeinsam dasselbe Modul aus einem anderen Studiengang absolvieren muss. Die Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten verbirgt sich hinter dem Wort „Kompetenznachweis“. Teils sind Voraussetzungen genannt, die nicht im selben Studiengang erfüllt werden können, weil entsprechende Module nicht vorgesehen sind. Beispielsweise fordert das Modul PER68 u.a. „Grundwissen über die deutsche Rechtsordnung sowie im Vertragsrecht“ oder UFU75 „Kenntnisse der Organisation und Unternehmensentwicklung“. Der Sinn zur Angabe dieser Teilnahmevoraussetzung wird so nicht erfüllt. Die Modulhandbücher sollen deshalb ergänzt und korrigiert werden, sodass alle Mindestangaben nach den KMK-Regeln zur Modularisierung vorhanden sind.

Mit der Regelung in § 6 AT-SPO hat die Hochschule eine kompliziert abgefasste, in der Sache jedoch weitgehend zutreffende Regel zur Anrechnung von Fähigkeiten und Kompetenzen geschaffen, welche die Studierenden innerhalb oder außerhalb des Hochschulsystems erlangt haben und nachweisen können. Hierbei ist anzumerken, dass die Begrenzung auf außerhochschulische Prüfungsleistungen (§ 6 XII AT-SPO) für Bachelorstudiengänge nicht von den KMK-Vorgaben gedeckt ist. Im Gegenteil soll gerade eine Anerkennungsmöglichkeit für informal erworbenes Wissen und derartige Kompetenzen eingeräumt werden. Die Gut-

achtergruppe akzeptiert aber das Bemühen um handhabbare Eingrenzungen und das darin zum Ausdruck kommende Bedürfnis nach Niveausicherung. Dennoch gibt sie zu bedenken, dass mit einer nur kleinen Ergänzung von § 12 XII durch die Worte „kommen für Anrechnungen in Bachelor-Studiengängen *in der Regel* in Betracht, wenn...“ eine völlig akkreditierungskonforme Regelung geschaffen werden kann.

Für jeden Studiengang wird ein Diploma Supplement ausgestellt, nach § 24 IV AT-SPO auch ein englischsprachiges. Dort muss durch die Hochschule die Angabe einer relativen Note ergänzt werden. Dies soll auf Grundlage des aktuellen ECTS-Users' Guide 2015 in Form sogenannter Grading Tables geschehen.

1.3 Studierbarkeit

Die Studiengänge sind als Fernstudiengänge konzipiert und entsprechend diesem Profil weitgehend ungebunden von Ort und Zeit studierbar. Diese hohe Flexibilität ermöglicht das Studium insbesondere Berufstätigen oder Interessierten, für die aufgrund anderer Mobilitätshindernisse ein Präsenzstudiengang eine schwer oder nicht zu überwindende Hürde darstellt. An der Hochschule studierenden auch tatsächlich fast ausschließlich Berufstätige, *„die aufgrund ihrer Berufstätigkeit teilweise beachtliche Vorkenntnisse zu einzelnen Modulen mitbringen. Dies führt dazu, dass sie gegebenenfalls nicht den gleichen Arbeitsaufwand treiben müssen, um die geforderten Lernziele zu erreichen“* (Band I, S. 27).

Die in allen fachspezifischen SPO enthaltene Feststellung, „die Kombination von Selbstlern- und Präsenzstudieneinheiten ermöglicht es, das Studium neben einer Berufstätigkeit in der vorgesehenen Regelstudienzeit zu absolvieren“ kann so indes nicht bestätigt werden. Denn jedenfalls eine Vollzeit-Berufstätigkeit kann nicht neben einem Vollzeit-Studium absolviert werden (vgl. Drs AR 95/2010). Obligatorische Präsenzzeiten zur Lernzwecken sind zudem in diesen Studienprogrammen kaum vorgesehen. Die Arbeitsbelastung eines Vollzeitstudiums beträgt ausweislich der ECTS-Punkte bereits 750 h je Semester. Auch der Hinweis der Hochschule, dass die Studierenden Synergieeffekte aus einer Berufstätigkeit ziehen können, greift nicht weit. Aus denselben Gründen erleiden sie auch einige Nachteile, weil sie sich nicht wie im Vollzeitstudium auf ihr Studium konzentrieren können. Die Hochschule hat auch keine Statistik vorgelegt, aus der sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass diese Feststellung zutrifft.

Im Gegenteil geben 81 % der Studierenden, die auf eine diesbezügliche Absolventenbefragung antworteten (26 % aller Befragten) und die Regelstudienzeit überschritten (63 % der Antwortenden) an, dass der Grund für ihre längere Studienzeit an starker beruflicher Einspannung lag (Band II, Anlage A1.13). Die Studierbarkeit des Studiums unter Berücksichtigung der Arbeitsbelastung der Studierenden ist nicht nachvollziehbar dargelegt worden und kann deshalb im Rahmen des Verfahrens nicht bestätigt werden (vgl. KMK-Vorgabe für die Einführung von Leistungspunktesystemen und die Modularisierung von Studiengängen). Folglich muss § 2 I der fachspezifischen SPOen geändert werden.

Im Zusammenhang mit der häufig anzutreffenden Berufstätigkeit wurden die Studierenden danach gefragt, wie die Hochschule in der Praxis mit Anrechnungsentscheidungen umgeht. Die Studierenden äußerten sich zu dem für sie besonders relevanten Thema sehr zufrieden:

Offenbar werden die Anrechnungsregeln sinnvoll und richtig eingesetzt, was auch zutreffend begründete Ablehnungen einschließt.

Die besondere Form der kostenpflichtigen Studienangebote und der besondere Interessenkreises ziehen spezifische Anforderungen nach sich. Mit den folgenden Elementen soll gewährleistet werden, dass an die Learning Outcomes keine anderen Qualitätsmaßstäbe als an einen traditionelles Präsenzstudienangebot anzulegen sind:

1. die Lehr- und Lernmaterialien müssen besonderen didaktischen Ansprüchen genügen, um den weit überwiegenden Anteil an Selbstlernphasen zielorientiert zu strukturieren;
2. die hohe räumlich-zeitliche Flexibilität sollte auch durch entsprechende organisatorische Umsetzungen von Präsenzphasen und Prüfungen ermöglicht werden;
3. es ist ein gegenüber Präsenzstudiengängen ausgeprägt hochwertiges und stetiges Angebot an Betreuung, an organisatorischer wie fachlicher Beratung sowie der Kommunikation mit den Studierenden und der Hochschule bzw. den Dozenten zu gewährleisten;
4. es sollen Lernumgebungen und Vermittlungsformate eingesetzt werden, die dem heutigen Stand der Technik im Bereich des E-Learning und der Kommunikation entsprechen.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass in jüngerer Vergangenheit einige Änderungsprozesse in der Hochschule abliefen. Erstens hatte der Wissenschaftsrat in den institutionellen Akkreditierungen des AKAD-Verbundes (2006, 2009) empfohlen, die zuletzt relativ eigenständigen Hochschulen Stuttgart, Pinneberg und Leipzig zu einer Hochschule zusammenzuführen. Dies erfolgte Anfang 2014 und führte zu einer Bündelung der drei spezifischen Profile (Stuttgart: Technik und Wirtschaft, Pinneberg: Informatik und Wirtschaft, Leipzig: Wirtschaft und Dienstleistung) an einem Standort in Stuttgart. Zweitens hat Mitte 2015 die Gesellschafterstruktur der Hochschule von der Cornelsen-Gruppe zu Beteiligungsgesellschaft Aurelius AG gewechselt. Parallel zu beiden Prozessen ging, drittens, eine Schließung der vormals neun Studienzentren (einschließlich zweier Hochschulstandorte) einher, die jeweils mit eigenem Personal (Verwaltung, regelmäßige Lehrende) ausgestattet waren. Die bis dahin üblichen und obligatorischen Präsenzveranstaltungen können seither nicht mehr in dieser Form angeboten werden. Im Gegenzug wurde die Zahl der Prüfungszentren, an denen unter anderem an jeweils feststehenden Terminen mehrmals im Jahr die Klausuren unter Aufsicht geschrieben werden können, auf 32 erhöht. Im Antrag heißt es hierzu:

„Auch der Assignmentprozess kann seit Anfang 2015 vollständig online über den AKAD-Campus abgewickelt werden. In den entsprechenden Modulen stehen verschiedene Themenvorschläge zur Verfügung, aus denen die Studierenden auswählen können. Mit der finalen Auswahl beginnt die 8-wöchige Bearbeitungszeit. Das Thema kann (dann) weder durch den Studierenden noch durch den Themensteller im AKAD Campus geändert werden. Bis zum Ende der Bearbeitungszeit kann die Ausarbeitung im AKAD Campus hochgeladen und somit zur Bewertung abgegeben werden. Einmal hochgeladene Ausarbeitungen können nicht geändert werden. Im Anschluss erfolgt die Bewertung durch den Gutachter. Nach dessen Freigabe ist die Note im AKAD Campus sichtbar und die Studierenden können auf das

Gutachten zugreifen.“ Band I, S. 6).

Nicht hinreichend deutlich wurde der Gutachtergruppe, wodurch bei dieser Abwicklung eine Verknüpfung zwischen der (als Zugangsbedingung nicht festgelegten, aber) in den Zielbeschreibungen erwähnten beruflichen Praxis bei den Masterprogrammen ergeben soll und wie diese bei der Erstellung der Assignments Berücksichtigung findet. Assignments werden schließlich für alle Studierenden erstellt, ohne dass wegen entsprechender Studienzugangsregeln hinreichend klar ist, welche beruflichen Erfahrungen vorausgesetzt werden können,

Das Bewertungsverfahren für Klausuren und Assignments soll vier Wochen nicht überschreiten.“ (Band I, S. 6).

Im Gespräch mit den Studierenden ähnlicher Fernstudiengänge der AKAD trat hervor, dass die Umstellung einiger Funktionen des AKAD-Campus' kritisch bewertet wird. So sei es unter anderem schwierig, sich vor dem Abrufen eines Assignments mit den jeweiligen Dozenten darüber auszutauschen. Teils erfolge keine Rückmeldung, teils eine sehr ausführliche Auseinandersetzung und Anleitung. Der Wegfall der bisher bekannten Präsenz-Pflichtseminare und die Änderung in ein fakultatives, modulübergreifendes Angebot ziehe einen erheblichen Einschnitt für die Studierbarkeit nach sich. Diese Änderung sei auch ohne eine (wahrgenommene) Einbeziehung der Studierenden geschehen. Die Studierenden betonten, dass mit den Änderungen ein höherer Reiseaufwand einhergehe. Vor allem entfalle der gegenüber dem bisherigen Studienmodell mit Präsenzveranstaltungen positive Effekt eines Austauschs mit Mitstudierenden und den Dozenten vor Ort. Dies sei nun wesentlich erschwert. Auch gebe es beispielsweise für die Seminarvorbereitung kaum Möglichkeiten zur Nachfrage. Bei Projektarbeiten und vor allem für die Themenfindung einer Abschlussarbeit sei es erheblich schwieriger geworden, geeignete und interessierte Dozenten zu finden. Bei den früher obligatorischen Präsenzveranstaltungen habe sich wesentlich einfacher ein Kontakt zur Bewältigung dieser Aufgabe anbahnen lassen. Das Einsichtsrecht in Prüfungsakten sei auf eine halbe Stunde beschränkt.

Dem gegenüber bewerteten die Studierenden ihre Fernstudienmaterialien (Studienhefte) als gut geeignet, es bestehe generell eine gute Kommunikationskultur, bei der organisatorische wie fachliche Anfragen (per E-Mail etc.) zumeist zügig und zufriedenstellend beantwortet würden. Die modulübergreifende Seminarform vermittele außerdem sehr guten Praxis-Input. Auch wurde berichtet, dass die zuvor höhere Anzahl an Pflicht-Präsenzveranstaltungen trotz mehrerer Studienstandorte im Bundesgebiet dem Konzept eines zeitlich und örtlich flexiblen Studiengangs entgegengestanden habe, die neue Konzeption habe also zu einer Verbesserung der Studierbarkeit geführt. Insgesamt bestand dennoch Einigkeit, dass die mit der Einführung des neuen Modells einhergehenden ungünstigen Veränderungen für die Studierbarkeit noch nicht vollständig kompensiert seien.

Aus Perspektive der Gutachtergruppe muss die Hochschule daher weiterhin daran arbeiten, die oben aufgezählten Punkte zu berücksichtigen und mit einem präzise justierten Qualitätsmanagement Schwachstellen bei der Umsetzung zu ermitteln und abzustellen. Nicht unerwähnt bleiben soll, dass die Teilnahme an den Seminare freiwillig ist und daher nicht (mehr) bei der studentischen Arbeitsbelastung berücksichtigt wird. Darüber hinaus sind die Seminare teilweise Studiengangs- und Abschlussübergreifend, Bachelor- und Masterstudierende nehmen gemeinsam daran teil.

Die Frage, inwieweit Kompetenzen insbesondere im kommunikativen Bereich und anderen Soft Skills bei einem Verzicht auf Pflicht-Präsenzen vor Ort adäquat vermittelt werden können, stellt sich generell in Fernstudiengängen. Die Gutachtergruppe sieht hierbei obligatorische und synchrone Präsenzzeiten mit Möglichkeiten zur direkten Interaktion innerhalb einer Studierendenkohorte (einer Niveaustufe) und ihrer Dozenten als unverzichtbar an. Dies kann durchaus, solange es sich nicht um laborgebundene Lerneinheiten o.ä. handelt, auch mittels digitaler Instrumentarien umgesetzt werden. Insgesamt sieht die Gutachtergruppe die Hochschule bei der Entwicklung eines weitgehend auf onlinegestützten Lehr- und Lernsystems auf dem richtigen Weg. Sie möchte zum Einsatz neuer digitaler Instrumentarien für Fernstudiengänge ermuntern, ohne dass dabei die Grenzen der Digitalisierung aus dem Blick verloren werden dürfen. Die jeweils adäquate Kombination von (asynchronen) online- und (synchronen) Präsenzangeboten sollte empirisch unter Nutzung von Evaluationsergebnissen ermittelt werden. Auch sollte der persönliche, beratende Aspekt in (ggf. freiwilligen) Einführungs- und Präsenzveranstaltungen nicht unberücksichtigt gelassen werden. So kann die Konzentration aller Kompetenzen der früher getrennten Hochschulstandorte an einem Sitz dem Ziel eines modernen, professionellen und verstärkt digitalisierten Studienmodells zunutze gemacht werden.

Es bestehen fachliche und überfachliche Beratungsmöglichkeiten für die Studierenden. Sowohl für die Anmeldung als auch während des gesamten Studiums stehen Ansprechpartner als Anlaufstelle für alle Fragen und Anliegen zur Verfügung. In diesem Zusammenhang wird der AKAD-Campus genutzt, die Betreuer sind aber auch über eine einheitliche Telefonnummer zu üblichen Bürozeiten erreichbar. Eine Betreuung an Sonn- und Feiertagen ist – anders als in den Antragsdokumenten dargestellt – nicht mehr vorgesehen.

Zur Betreuung der Studierenden gehört auch die (inhaltliche, studienbezogene) Begleitung durch Tutoren. Die Studierenden berichteten gleichwohl über Schwierigkeiten, ihre Professoren und anderen Ansprechpartner in einer persönlichen Begegnung kennenlernen zu können, seit die obligatorischen Präsenztermine entfallen sind. In der Folge war es für einige unter ihnen nicht leicht, die Entwicklung eines Themas für die Abschlussarbeit und die Betreuung während dieser Studienphase zu organisieren. Hierzu sollte die Hochschule Vorkehrungen treffen, dass für die Studierenden keinerlei Zweifel bestehen, welcher Dozent für die Betreuung zuständig ist.

1.4 Ausstattung

Die Gutachtergruppe sieht die sächliche und personelle Ausstattung für den Studiengang nach der Darstellung im Antrag nicht als hinreichend gesichert bzw. überzeugend abgebildet an.

Für die bei einer Fernhochschule mit E-Learning-Angebot elementare Ausstattung mit elektronischen Medien verweist die Dokumentation neben dem Zugriff auf die EBSCO-Datenbanken lediglich auf die *„eine große Bandbreite verschiedener Links, über welche die Studierenden direkt in die Literatursuche und -bestellung sowie in die Literaturbeschaffung via Download einsteigen können. Den Studierenden steht eine alphabetische Liste der wichtigsten wissenschaftlichen Bibliotheken (Staats-, Universitäts- und Hochschulbibliotheken) in*

Deutschland zur Verfügung, über welche sie per Mausclick auf die Startseite einer für sie wohnortnahen Bibliothek gelangen.“ (Band I, S. 16). Ein festes Budget für die eigene Präsenz-Bibliothek besteht nach Auskunft der Hochschule nicht. Ebenso fehlten ein Ausstattungskonzept und ein Register. Der Bestand von insgesamt 3.600 Monografien und 20 Zeitschriftenabonnement sowie diversen wirtschaftswissenschaftlichen Reihen wird von der Gutachtergruppe als unzulänglich bewertet. Kommunikationswissenschaftliche Lehrbücher schienen beispielsweise nicht (in nennenswertem Umfang) vorhanden zu sein, der Bestand erstreckt sich lediglich auf Literatur zu Sprachen und zur Marketingkommunikation. Ein akademischer Diskurs auf dem erforderlichen Niveau kann so nicht auf eigenen Literaturbestand gestützt werden, was sich nicht nur für die Studierenden als ungünstiger Umstand erweist. Auch die hauptamtlichen und nebenberuflichen Dozenten müssen für Forschungsarbeiten und ihre Lehrtätigkeit auf andere Quellen als den hochschuleigenen Bestand zurückgreifen.

Angesichts der etwa 6.000 aktuell Studierenden und jährlich etwa 1.000 effektiv hinzukommenden Studierenden konnte die Gutachtergruppe nicht überzeugt werden, dass die Anzahl von 18 hauptberuflichen Professoren (mit 13,5 Vollzeitäquivalenten) zuzüglich 14 externer Fachexperten für die Administration der weiteren Studiengänge hinreichen. Schließlich müssen bei einem derartigen Durchsatz jährlich gleichviele Abschlussarbeiten (auch durch Zweitgutachter) betreut und zahlreiche Modulprüfungen abgenommen werden. Diese Einschätzung geht auch darauf zurück, dass die personelle Zuordnung nicht vollständig geprüft werden konnte. Nicht alle Lebensläufe der an diesem Programm als modulverantwortlich gekennzeichneten Personen waren beigefügt. Bei den meisten Lebensläufen fehlte die einschlägige, zur Aufgabe passende Berufserfahrung. Eine dort genannte Person gehört der Hochschule nicht mehr an.

Die Hochschule erwähnte in diesem Zusammenhang, dass die Verteilung des Lehrdeputats nicht anhand von an Präsenzhochschulen üblichen SWS vorgenommen werden könne, was durchaus einleuchtet. Dafür habe man ein Punktesystem entwickelt, das jedoch nicht vorgelegt wurde.

In einigen Fällen bewertet die Gutachtergruppe die Zuordnung der Modulverantwortlichkeit zu der im Modulhandbuch genannten Person als sehr unpassend, weil die akademische Expertise nicht auf dem Gebiet zu finden ist, das im Modul behandelt werden soll. Eine hinreichende Qualität der fachspezifischen Studiengangsinhalte kann nur von einem in Theorie und Praxis ausgewiesenen, spezifischen Spezialisten sichergestellt werden, da z.B. sonst eine Bewertung der eingekauften Studienbriefe nicht möglich ist. Ein ausgewiesener Sprachwissenschaftler und -experte ist nicht nur als Modulverantwortlicher für die Kommunikationsmodule (Global Communication) sondern auch für Managementmodule (Interkulturelles Management bzw. Intercultural Management, Global Teambuilding and Diversity Management) bzw. allgemein wirtschaftlich orientierte Module (The American Economy, Wirtschaftsraum China) genannt. Eine stark fehlerhafte Zuordnung erscheint im Modul WIR86 (International Business Law) erfolgt zu sein. Modulverantwortlicher ist ein externer Rechtsanwalt, dessen Arbeitsbeschreibung auf der von der Hochschule übermittelten Webseite Miet-, Familien-, Verkehrs- und Vertragsrecht angegeben sind, obwohl das Modul Internationales Kaufrecht, Zoll- und Außenhandelsrecht, Arbeitsrecht, Europarecht, Amerikanisches und Internationales Wirtschaftsrecht sowie englische Fachsprache zu ausgewählten Themenkreisen erfasst. Dies betrifft allerdings nur den Studiengang Global Management and

Communication, was wegen des Zusammenhangs bereits hier im allgemeinen Teil des Gutachtens angesprochen werden soll.

Aus diesen Gründen muss die Hochschule eine studiengangsspezifische Personalplanung vorlegen, aus der die adäquate personelle Ausstattung unter Berücksichtigung der erwarteten Studierenden hervorgeht. Die Darstellung muss nach Art einer Lehrverflechtungsmatrix verdeutlichen, in welchen weiteren Studienprogrammen die betreffenden Dozenten tätig sind, welches Lehrdeputat ihnen zugeordnet ist und wie es sich auf die von ihnen verantworteten Module verteilt.

Die Hochschule beschäftigt zwar „mehrere hundert externe Lehrkräfte als Autoren von Lernmaterialien, Seminardozenten, Korrektoren oder Tutoren“ (Band I, S. 14), wobei das Renommee der externen Dozenten ausdrücklich hervorgehoben wird. Im Antragstext (Band I, S. 14) erläutert die Hochschule auch Maßnahmen der Personalentwicklung und -qualifizierung. Welche Voraussetzungen (abgesehen von ihrer akademischen Bildung) zusätzlich eingesetztes Personal erfüllen muss, unter welchen Bedingungen die Entscheidung über den Einsatz zusätzlichen Personals gefällt werden müssen oder wie viele Personen auf welche Module verwendet werden, ergibt sich daraus jedoch nicht.

Mit den Nachreichungen der Hochschule konnten einige Fragen geklärt werden, die sich in diesem Zusammenhang stellten. Sie warfen jedoch auch neue Fragen auf, weshalb die Absicherung notwendiger personeller Ausstattung auf dem erforderlichen Niveau gleichwohl nicht zur Überzeugung der Gutachtergruppe dargestellt werden konnte. Wegen des Entfalls der früher obligatorisch vorgesehenen Präsenzseminare ist die Gutachtergruppe vielmehr besorgt, dass in diesem Sektor an der falschen Stelle Einsparungen vorgenommen werden könnten und sehen sich durch die Auskünfte der Studierenden darin auch nicht widerlegt.

Insbesondere steht auch die adäquate Zuordnung der Verantwortlichkeit in Frage: der zur Klärung dieser Frage nachgereichte Autorenleitfaden schreibt fest, dass die Autoren die Lernziele eines Studienbriefes selbst festzulegen haben. Selbst das Konzept eines Studienbriefes kann (in Zusammenarbeit mit einem zuständigen „AKAD-Redakteur“) durch die Lehrbriefautoren zu erstellen sein. Nach Ansicht der Gutachtergruppe müssen aber Studien- und Lernziele von den Professoren des Studiengangs und nicht von Lehrbriefautoren festgelegt werden. Die Verbindung zu den verantwortlichen Dozenten ergibt sich auch nicht aus dem Autorenvertrag, der im Übrigen den Begriff des AKAD-Redakteurs nicht kennt und erklärt.

Die finanzielle Absicherung des Studienbetriebs ist durch eine Bürgschaft gewährleistet, deren Höhe von der Anzahl der Studierenden abhängig ist und ggf. angepasst wird.

1.5 Qualitätssicherung

Eng mit der Personalausstattung verbunden sind Fragen der Qualitätssicherung, wie am Ende des vorangegangenen Kapitels deutlich wurde. Das Procedere der Autorengewinnung und Lehrbrieferstellung wurde nicht zur Überzeugung der Gutachtergruppe dargestellt. Die in Form von Autorenleitfaden, „Anleitung zur Manuskripterstellung und Satzkontrolle“ sowie der Autorenvertrag nachgereichten Regelungen enthalten zwar Angaben über die Aufgaben der Autoren und Anweisungen über die Art der Durchführung von Lehrbriefstellungen, die Qua-

litätssicherung ihrer Arbeit ist dort aber nicht erwähnt. Fachverantwortlich für die Konzeption eines Moduls ist ein Studienleiter, in der Regel eine hauptamtliche AKAD-Professorin bzw. -professor. Die Modulkonzeption ist wiederum eingebettet in die Studiengangskonzeption und wird dazu mit dem Studiengangsleitenden, ebenfalls eine Person mit hauptamtlicher AKAD-Professur, abgestimmt. Für die fachliche Begleitung von Autoren ist stets der Studienleitende zuständig. Ergeben sich aufgrund von Evaluationsergebnissen (oder aus anderen Quellen) Anhaltspunkte dafür, dass die Lehrbriefe eine schlechte Eignung aufweisen, muss daher der Studienleitende selbständig und ohne fest vorgesehene Instrumentarium vorgehen, um eine Verbesserung zu erwirken.

Eine Evaluationssatzung (EvO) wurde nachgereicht. Während früher im Rahmen der Präsenzveranstaltungen auch informelle Wege zur Qualitätssicherung genutzt werden konnten, kommt diesem Regelwerk nun besondere Bedeutung zu.

Im Übrigen bewertete die Gutachtergruppe das Qualitätssicherungssystem anhand der von der Hochschule zu anderen Studiengängen erhobenen Daten. Dabei zeigt sich, dass den Unterlagen zwar umfangreiche Befragungen und Auswertungen beigelegt sind, die jedoch einige Fehler bei der Auswertung (Anlagen A1.8a-A1.8d mit fehlerhafter Legende) enthielten. Die daraus abgeleiteten Folgerungen überzeugten daher nicht in jeder Hinsicht (Auswertung Band I, S. 21 zur Grafik auf S. 22). Der Fragebogen zur Seminarevaluation eines nicht an diesen Studiengängen beteiligten Professors, der nur von zwei Personen ausgefüllt wurde, irritierte ebenso wie die Darstellung von Prüfungsergebnissen zahlreicher anderer Module auf 18 Seiten, ohne eine Angabe über die Anzahl der Ereignisse (Band II, Anlage A1.14). Bemerkenswert ist die Angabe befragter Absolventen, dass der Grund für eine verlängerte Studienzzeit in 30 % ihrer Fälle in zu wenigen und unpassenden Seminarterminen zu finden sei.

Angaben zur Abbruchquote und Einhaltung der Studiengangszeiten fehlten, obwohl § 14 I EvO der Evaluationssatzung solche statistischen Zahlen ausdrücklich erwähnt. Das Befragungsinstrument EvaSys wird nur als Papierversion eingesetzt und ist deshalb für den Einsatz im Fernstudium (mit zusätzlich eingeschränkten Präsenzzeiten) nur bedingt geeignet. Der eingereichte Bogen (Band II, Anlage A1.5) bezieht sich zudem nur auf die Seminarevaluation (nicht auf ein Modul) und enthält folglich keine Abfrage zur Übereinstimmung der angenommenen und tatsächlichen Arbeitsbelastung durch das Studium.

Das nachgereichte Qualitätsmanagementhandbuch ist veraltet. Es ist 2013 verabschiedet und bezieht sich auf eine andere Struktur des Lehrbetriebs, der damals noch obligatorische Präsenzzeiten vorsah. Die Darstellung des Lehrkräftemanagements (Kapitel 6.2) widerspricht zudem den aktuelleren Darstellungen über die Lehrbriefherstellung (s.o.). Im Qualitätsmanagementhandbuch fehlen Ausführungen zu Gremien wie Senaten, Fakultätsräten und Studienkommissionen, wie sie das Landeshochschulgesetz vorschreibt. Solche Gremien kennt auch die Evaluationsordnung nicht. Auf welche Weise Studierende an der Weiterentwicklung der Studienprogramme beteiligt sind, wurde daher nicht hinreichend deutlich. Insgesamt erschien der Gutachtergruppe das Qualitätssicherungssystem trotz der vergleichsweise umfangreichen Angaben intransparent. Sie fordert daher die (Installation und) Beschreibung eines integrierten Qualitätskonzepts. Im Übrigen verweist das Gutachten auf Kapitel 1.1.

2. Talentmanagement (MBA)

2.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse

Die Qualifikationsziele des weiterbildenden Studienprogramms Talentmanagement bestehen in wissenschaftlicher Hinsicht darin, den Absolventen die relevanten Aufgaben zur Gestaltung des Talentmanagements zu vermitteln und dabei die relevanten Themengebiete wie Changemanagement, Führung in Veränderungsprozessen, Leadership, Arbeitsrecht, Potentialentwicklung und Coaching zu erschließen. Die Studierenden sollen im Rahmen eines Wahlpflichtbereichs spezielle Fertigkeiten auf dem Gebiet des interkulturellen Talentmanagements oder des Talentmanagements innerhalb von Change-Managementprozessen erlangen können.

Die wissenschaftliche Befähigung erstreckt sich darauf, Arbeitstechniken und -methoden (insbesondere bei der Fallstudienarbeit in Gruppen oder einer Projektwerkstatt) zu beherrschen und (im Rahmen des Masterkollegs) Reflexionsmöglichkeiten im Zusammenhang mit Moderations- und Präsentationstechniken zu erlangen. Insgesamt sollen die Studierenden auf diese Weise erlernen, die neu erlangten Kenntnisse auf zukünftige berufliche Problemstellungen anwenden zu können.

Die Hochschule beschreibt ferner das Kompetenzprofil der Studierenden mit einem abstrakten, generell formulierten Text, der auch Elemente der Persönlichkeitsentwicklung (Sozialkompetenz, Kommunikation, Kooperation, Konfliktfähigkeit, situationsgerechtes Verhalten) und der Befähigung zu gesellschaftlichem Engagement (durch Reflexion der eigenen Soft Skills; Verantwortungsbewusstsein, Fähigkeit zum kritischen Diskurs, Aspekte der Nachhaltigkeit) anspricht.

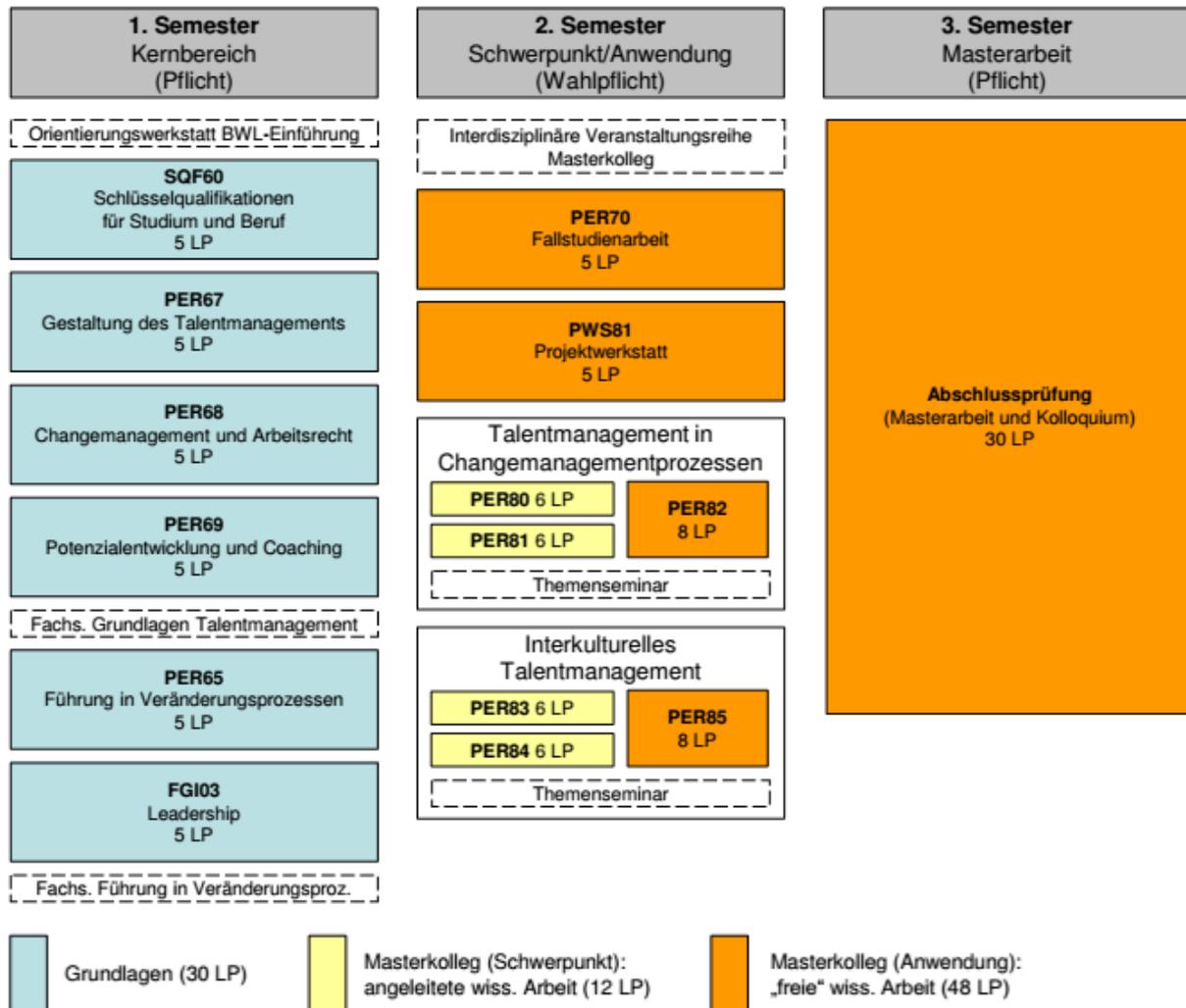
Die beruflichen Perspektiven der Absolventen sieht die Hochschule in Leitungspositionen bei der Personalentwicklung für spezifische Projekte, bei mittelständischen (insbesondere innovativen, wachsenden) Unternehmen, bei Personalberatungsagenturen und Unternehmensberatungen, aber auch als selbständige Personalentwicklungsberater und Coaches, als interne und externe Projektmanager mit Beratungsfunktion.

§ 2 der fachspezifischen SPO betont darüber hinaus, dass den Studierenden auch Fähigkeiten zur Tätigkeit in zunehmend interkulturellem Umfeld vermittelt würden.

2.2 Inhalte des Studiengangs

Die Inhalte des weiterbildenden Studienprogramms hat die Hochschule in drei Rubriken geteilt, nämlich Grundlagen, Schwerpunktbereiche und anwendungsbezogene Module. Im ersten Semester werden Grundlagen (des Talentmanagements) vermittelt, das letzte besteht aus einer 30 ECTS-Punkte umfassenden Abschlussarbeit. Die Abschlussarbeit zählt sie zu den anwendungsbezogenen Modulen, ebenso wie die Module Fallstudienarbeit und Projektwerkstatt mit jeweils 5 ECTS-Punkten. Es verbleiben die Wahlpflichtbereiche, die jeweils drei Module im Umfang von insgesamt 20 ECTS-Punkten umfassen. Zwölf ECTS-Punkte entfallen dabei auf wissenschaftliche Arbeiten im Bereich der gewählten Vertiefungsrichtung, die übrigen acht auf ein anwendungsbezogenes Modul.

Die aus den Antragsdokumenten entnommene Grafik verdeutlicht dies:



Über das Pflichtcurriculum hinaus werden fachbezogene Seminare angeboten, die jedoch nicht als Module oder Modulbestandteile ausformuliert sind. Über die genauen Inhalte, ihren Umfang und die Verantwortlichkeit gibt es keine Festlegungen, auch ECTS-Punkte werden nicht vergeben. Sie sind in der Grafik gestrichelt dargestellt. Als Ziel verfolgen sie, dass die Studierenden ihre Methoden-, Selbst- und Sozialkompetenz in Kombination mit ihrer Fachkompetenz in Fragen des Talentmanagements trainieren können.

Die Gutachtergruppe äußerte sich gegenüber dem Studiengangskonzept und seinen Inhalten sehr skeptisch. Beides steht miteinander in Beziehung, weil durch ein Weiterbildungsstudium eine besondere Klientel Berufserfahrener angesprochen werden soll. Die nach den Zielbeschreibungen sehr speziellen Anforderungen können nach Ansicht der Gutachtergruppe nicht von Studierenden erfüllt werden, die mit nur einem Jahr Berufserfahrung den Studiengang wählen und ihn berufsbegleitend studieren. Die infrage kommenden Personen aus der Wirtschaft müssten ihrer Ansicht nach schon über tiefgreifende mehrjährige (Leitungs-)Erfahrungen oder mehrjährige Erfahrungen aus der Arbeit in einer Personalabteilung verfügen, um auf dieser Grundlage mit einem derart kompakten und dennoch inhaltlich so breit gefächerten Studium die erforderlichen Befähigungen eines Talentmanagements für Lei-

tungspositionen und Personalverantwortung erlangen zu können. Dies geben die Zugangsbedingungen, die neben einem Jahr qualifizierter berufspraktischer Erfahrung (in der Regel) lediglich einen beliebigen Hochschulabschluss fordern, nicht her (vgl. § 3 I SPO-Talentmanagement).

Ihrer Ansicht nach kommt im Studienprogramm der namensgebende Kerninhalt „Talentmanagement“ nur am Rande vor. Dagegen fächert sich das Studienprogramm in zahlreiche benachbarte Disziplinen auf, die ihrerseits nur angerissen werden, bspw. im Modul PER80 „Organisation und Psychologie“, bei dem unter anderem als Kompetenzziel formuliert ist, den Begriff der Organisationssoziologie in den Sozialwissenschaften einordnen und Grundlagen der Organisationssoziologie erörtern zu können. Auch die übrigen Kompetenzzielbeschreibungen des lediglich sechs ECTS-Punkte umfassenden Moduls greifen so weit, dass die Relevanz im Studiengang Talentmanagement und die innere Stimmigkeit des Moduls „Organisation und Psychologie“ fragwürdig ist.

Inhaltlich ist diesem im Modul PER80 „Organisation und Psychologie“ weniger als 50% Wirtschaftspsychologie enthalten und wiederum auf einem sehr oberflächlichen Niveau.

Nicht nachzuvollziehen ist nach Ansicht der Gutachtergruppe die Benennung des Moduls PER69 „Potenzialentwicklung und Coaching“. Was hat in der Überschrift der Begriff „Coaching“ zu suchen? Aus der Gliederung ergibt sich eine unklare Definition dessen, was Coaching überhaupt ist. Gänzlich zu kurz kommt die für ein Talentmanagement essenzielle, vertiefte Vermittlung dessen, was Personalentwicklung ist. Insgesamt verdient das Modul PER69 nicht diesen Namen.

Als problematisch sieht die Gutachtergruppe auch die fehlende Übereinstimmung der definierten Studiengangsziele, die sich auf ein interkulturelles Talentmanagement beziehen an, weil diese Facette des Talentmanagements nur Bestandteil eines Wahlbereichs ist. Die „und-Verknüpfung“ der Zielbeschreibung entspricht dabei nicht der „oder-Verknüpfung“ in der Konzeption des Studiengangs. Eine Korrektur ist daher anzuraten.

Nicht zuletzt im Sinne besserer Studierbarkeit, sondern auch, um die hochgesteckten Ziele für zukünftige Betätigungsfelder tatsächlich erreichen zu können, hält die Gutachtergruppe die Präzisierung der Zugangsregel für unumgänglich. Zugelassen werden sollten nur Studierende, die über nachgewiesene Erfahrungen im Personalmanagement oder in anderen Führungsaufgaben in Unternehmen (von nicht weniger als zwei Jahren) verfügen. Die erforderlichen Sprachkenntnisse müssen nach einem Referenzsystem (oder mehreren) genauer definiert werden, wie es in der SPO zum Studienprogramm Global Management and Communication (GMC) in § 3 I erfolgt ist. Im Übrigen verweist das Gutachten auf Kapitel 1.2.

2.3 Studierbarkeit

Besondere Elemente, welche die Bedingungen der Studierbarkeit in diesem Programm von den üblichen Studienbedingungen abheben, bestehen außer der eben erläuterten Zugangsbedingung nicht.

Bemerkenswert erschien der Gutachtergruppe in diesem Zusammenhang lediglich, dass in diesem Programm außerhalb der Abschlussarbeit nur eine Klausur neben elf Assignments

als Prüfungsform vorgesehen ist. Dabei böte sich diese Methode, mit der vor allem reines Faktenwissen gut abgefragt werden kann, auch in anderen Modulen (Changemanagement und Arbeitsrecht oder Leadership) an. Das Fehlen weiterer Klausuren wird aber als weniger gewichtiger Einwand gesehen als die völlige Abstinenz mündlicher Prüfungsleistungen.

Von einigen Einwendungen hinsichtlich der Studieninhalte und -voraussetzungen abgesehen sind die Studienbedingungen als für ein Fernstudium üblich anzusehen. Im Übrigen verweist das Gutachten auf Kapitel 1.3.

2.4 Ausstattung

Siehe hierzu Kapitel 1.4.

2.5 Qualitätssicherung

Siehe hierzu Kapitel 1.5.

3. Business Administration (M.A.)

3.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse

Mit dem Studienprogramm Business Administration sollen Studierende befähigt werden, anspruchsvolle – auch strategische – Führungsaufgaben und Projektleitungstätigkeiten in komplexen Aufgabenbereichen übernehmen zu können. Hierzu sollen ihnen Fachkompetenz im Bereich Betriebswirtschaftslehre, die Fähigkeit zu selbständiger Aneignung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie die Fähigkeit vermittelt werden, fachspezifische sowie fachübergreifende/interdisziplinäre Kenntnisse und Fähigkeiten im beruflichen Aufgaben- und Problemstellungskontext anwenden zu können.

Die Absolventen sollen sich weiterführende ökonomische Theorien und Modelle auf Grundlage bereits vorhandener anwendungsorientierter Kenntnisse erschließen können und dadurch eine umfassende Handlungskompetenz (in ökonomischen Zusammenhängen) erwerben. Dafür sollen sie zeitgemäße Instrumente der Unternehmensführung kennenlernen und die individuelle, kulturelle und situative Bedingtheit wirtschaftlichen Handelns reflektieren können.

Das Studiengangskonzept bietet darüber hinaus die Möglichkeit, sich im Rahmen von vier Wahlpflichtbereichen mit speziellen Themen, der Wirtschaftspsychologie, Personalentwicklung/Coaching, dem international Management und dem Logistikmanagement eingehend zu befassen und auf diesen Gebieten vertiefte Kenntnisse und Fertigkeiten zu erlangen.

Der Transfer wissenschaftlich-theoretischer Kenntnisse soll ebenso wie beim Weiterbildungsmaster unter Nutzung des eigenen beruflichen Umfelds geschehen.

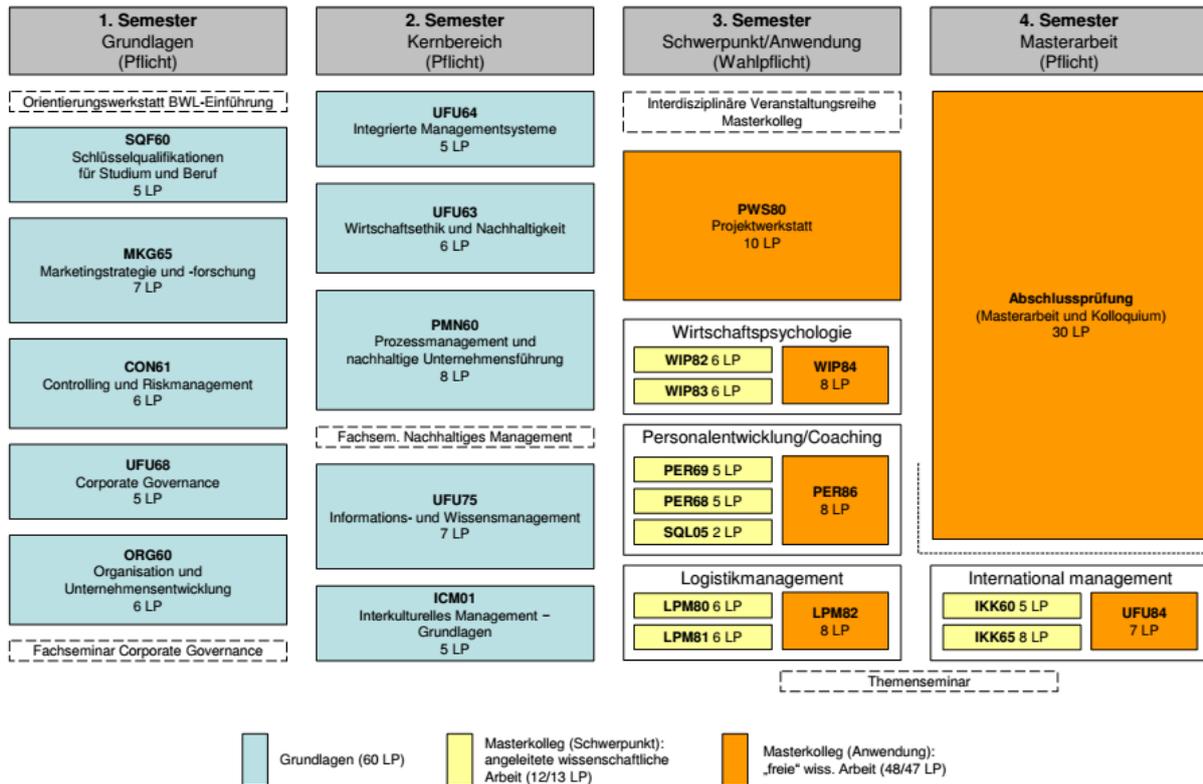
Die Zielbeschreibungen des Studiengangs erwähnen ausdrücklich den Erwerb von Sozialkompetenz, insbesondere in Bezug auf Kommunikation, Kooperation, Teamarbeit und Konfliktfähigkeit. Darüber hinaus beschreibt § 2 SPO-Business Administration die Befähigung zu gesellschaftlichem Engagement durch Förderung des Verantwortungsbewusstseins (gegenüber der Gesellschaft), Bewusstmachung von Aspekten der Nachhaltigkeit und Verbesserung der interkulturellen Kommunikation.

Im Übrigen verweist das Gutachten auf Kapitel 1.1.

3.2 Inhalte des Studiengangs

Zwei Semester des Studienprogramms widmet die Hochschule der Vermittlung von Grundlagen (der Betriebswirtschaftslehre). Die betreffenden Module befassen sich wiederum mit Schlüsselqualifikationen (dem Modul, das in allen drei Programmen gleichermaßen vorgesehen ist), mit Marketingstrategie und –forschung, Controlling und Risikomanagement, Corporate Governance, Organisation und Unternehmensentwicklung, Prozessmanagement, Informations- und Wissensmanagement usw., wie aus der nachfolgenden Grafik ersichtlich.

Das Konzept berücksichtigt ausdrücklich Module zur Wirtschaftsethik und Nachhaltigkeit sowie zu Grundlagen interkulturellen Managements im Pflichtbereich. Insofern sind die angegebenen überfachlichen Ziele sehr deutlich in einzelnen Modulen berücksichtigt.



Das letzte Semester ist wiederum vollständig für die Erstellung der Abschlussarbeit (im Umfang von 30 ECTS-Punkten) vorgesehen. Zwischen Grundlagen und Abschlussarbeit steht das dritte Semester mit einem 10 ECTS-Punkte umfassenden Modul Projektwerkstatt sowie den vier möglichen Vertiefungsrichtungen, für die jeweils (in drei bis vier Modulen) 20 ECTS-Punkte vergeben werden.

An den Studieninhalten übten die Gutachtergruppe Kritik. Das Curriculum mit seinem umfangreichen Anteil an Grundlagen erweckt starke Zweifel daran, dass mit diesem planmäßig studierten konsekutiven Studienprogramm Masterniveau erreicht werden kann. Bei ihm wird besonders deutlich, dass viele (sinnvolle) Themenfelder angeschnitten werden, ohne jedoch eines in der wünschenswerten Tiefe bearbeiten zu können oder dass eine wesentliche Erweiterung gegenüber einem Bachelorprogramm der Betriebswirtschaftslehre stattfindet. Da sich das Studiengangskonzept an Bachelorabsolventen richtet, deren Studieninhalte zu mindestens 50 % betriebswirtschaftlich ausgerichtet sein müssen, ist wenig schlüssig, weshalb erneut Grundlagen derart großen Umfang annehmen sollen.

Kritikwürdig erschien der Gutachtergruppe außerdem der Umstand, dass die Vertiefungsrichtungen scheinbar ohne Zusammenhang mit dem übrigen Curriculum im Raum stehen und keine vertiefte Beschäftigung mit den jeweils bezeichneten Themenfeldern ermöglichen. Die vermittelten Grundlagen sieht die Gutachtergruppe als allgemeine Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre an, nicht als spezielle Grundlage einer der angebotenen Vertiefungsrichtungen.

Innerhalb der Vertiefungsrichtungen erschien der Gutachtergruppe Wirtschaftspsychologie – als Teilgebiet der angewandten Psychologie – besonders oberflächlich dargestellt. Die Mo-

dule WIP82 und WIP83 befassen sich nur mit Arbeits- und Organisationspsychologie. Die zu den ausgelegten Studienbriefen angegebene und vorgelegte allgemeine Literatur passte nicht zu den Inhalten.

Auch Logistikmanagement – als ein sehr spezielles Teilgebiet der BWL – erschien der Gutachtergruppe ohne Hinführung im Studienkonzept als nicht hinreichend vertiefend für ein Masterstudium.

Die im Kapitel 2.2 hinsichtlich des Moduls PER69 formulierte Kritik trifft ebenso für die Vertiefungsrichtung Personalentwicklung/Coaching zu, denn wird das dort im Pflichtcurriculum eingesetzte Modul ebenfalls eingesetzt, jedenfalls dem Namen nach. Bei genauer Betrachtung fällt auf, dass sich Ziele, Inhalte und eingesetzte Studienbriefe unterscheiden. Gleichwohl sieht die Gutachtergruppe dort so gut wie keine Personalentwicklungsinhalte enthalten und hat den Eindruck, die Begriffe Potenzialentwicklung und Personalentwicklung seien vertauscht.

Das Studienprogramm sollte deshalb neu konzipiert werden und inhaltlich auf einer Bachelorebene aufbauen. Dies sollte sich darin äußern, dass auf den vorauszusetzenden Fähigkeiten aufbauend Vertiefungsmöglichkeiten angeboten werden, die tatsächlich eingehende Auseinandersetzung mit einem Spezialbereich und ein detailliertes und kritisches Verständnis auf dem neuesten Stand des Wissens in diesem Bereich ermöglicht.

Als wesentliche Bedingung wird dafür auch eine Korrektur und Präzisierung der Zugangsvoraussetzung als nötig erachtet. § 3 SPO-Business Administration empfiehlt einerseits Vorkenntnisse, die bei einem Bachelor-Absolventen selbstverständlich vorhanden sein müssen, definiert „grundlegende Kenntnisse in Mathematik und Statistik“ als Empfehlung, verlangt andererseits einen „ökonomischen Hochschulabschluss“ (oder gleichwertigen Abschluss nach LHG). Vorauszusetzen wäre nach Ansicht der Gutachtergruppe aber ein Abschluss aus dem Bereich der Betriebswirtschaftslehre, dessen Anteile zu mindestens 50 % aus den Kernfächern der BWL stammen müssen. Die Festlegung des erforderlichen Sprachniveaus anhand eines Referenzsystems fehlt und muss nach Ansicht der Gutachtergruppe ergänzt werden. Ohne Kenntnisse der englischen Sprache ist nach ihrer Ansicht ein wissenschaftliches Studium der Betriebswirtschaftslehre nicht auf dem erforderlichen Niveau studierbar, da den Studierenden die Lektüre essenzieller Primärliteratur anderenfalls nicht möglich ist. Ferner fehlt auch in diesen Zugangsvoraussetzungen der Nachweis der Berufstätigkeit, sodass die Anknüpfung der Inhalte an ein berufliches Umfeld nicht vorausgesetzt werden kann.

Im Übrigen verweist das Gutachten auf Kapitel 1.2.

3.3 Studierbarkeit

Siehe hierzu Kapitel 1.3.

3.4 Ausstattung

Siehe hierzu Kapitel 1.4.

3.5 Qualitätssicherung

Siehe hierzu Kapitel 1.5.

4. Global Management and Communication (M.A.)

4.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse

Das konsekutive Studienprogramm Global Management and Communication richtet sich an Studierende, die in international operierenden Unternehmen Managementfunktionen übernehmen möchten. Die dafür nötigen Kenntnisse und Fertigkeiten sieht die Hochschule darin, den Studierenden ein theoriegeleitetes Konzept zur interkulturellen Wirtschaftskommunikation zu vermitteln, mit dem sie in die Lage versetzt werden, sich schnell wechselnden Situationen oder Problemlagen anpassen zu können. Die Studierenden sollen die individuelle, kulturelle und situative Bedingtheit wirtschaftlichen Handelns reflektieren können. Ein Schwerpunkt der Qualifikationsziele liegt auch darin, wirtschaftliche Kommunikation in lokale, historische und fachlich-wissenschaftliche Kontexte verorten zu können. Dabei bietet auch dieses Programm die Möglichkeit zu einer Auswahl von Spezialisierungen in zwei Bereichen stärker ökonomischer Orientierung (International Business Law, International Marketing and Sales) oder kultureller Orientierung (Wirtschaftsraum China, Wirtschaftsraum Hispanoamerika).

Die Hochschule sieht typische Aufgabengebiete der Absolventen in Projektstätigkeiten international agierender Wirtschaftsunternehmen oder Institutionen, in denen sie Schnittstellen der internationalen Personalentwicklung übernehmen können sollen, Aufgaben im Bereich der Planung, Organisation, Verhandlungsführung und Mediation, sie sollen interkulturelle Trainings übernehmen können und Assessments in internationalen Arbeitskontexten oder multikulturellen Einrichtungen übernehmen können. Auch globale Marktforschung, Public Relations und interne Unternehmenskommunikation sowie Aufgaben des Qualitäts-, Prozess- und Diversitätsmanagements sollen die Absolventen übernehmen können. Die Hochschule nennt neben diesen Aufgabengebieten auch konkrete Berufsfelder wie die Führung von Unternehmen mit besonderem Augenmerk auf International Business Law, International Marketing and Sales, Tätigkeiten im Wirtschaftsraum China Hispanoamerika – jeweils in Abhängigkeit von der gewählten Vertiefungsrichtung.

Elemente der Persönlichkeitsentwicklung und der Befähigung zu gesellschaftlichen Engagement sind dabei ähnlich formuliert wie in den beiden anderen Studienprogrammen dieses Clusters, wobei der Fokus auf interkulturellen Kompetenzen liegt. Im Übrigen verweist das Gutachten auf Kapitel 1.1.

4.2 Inhalte des Studiengangs

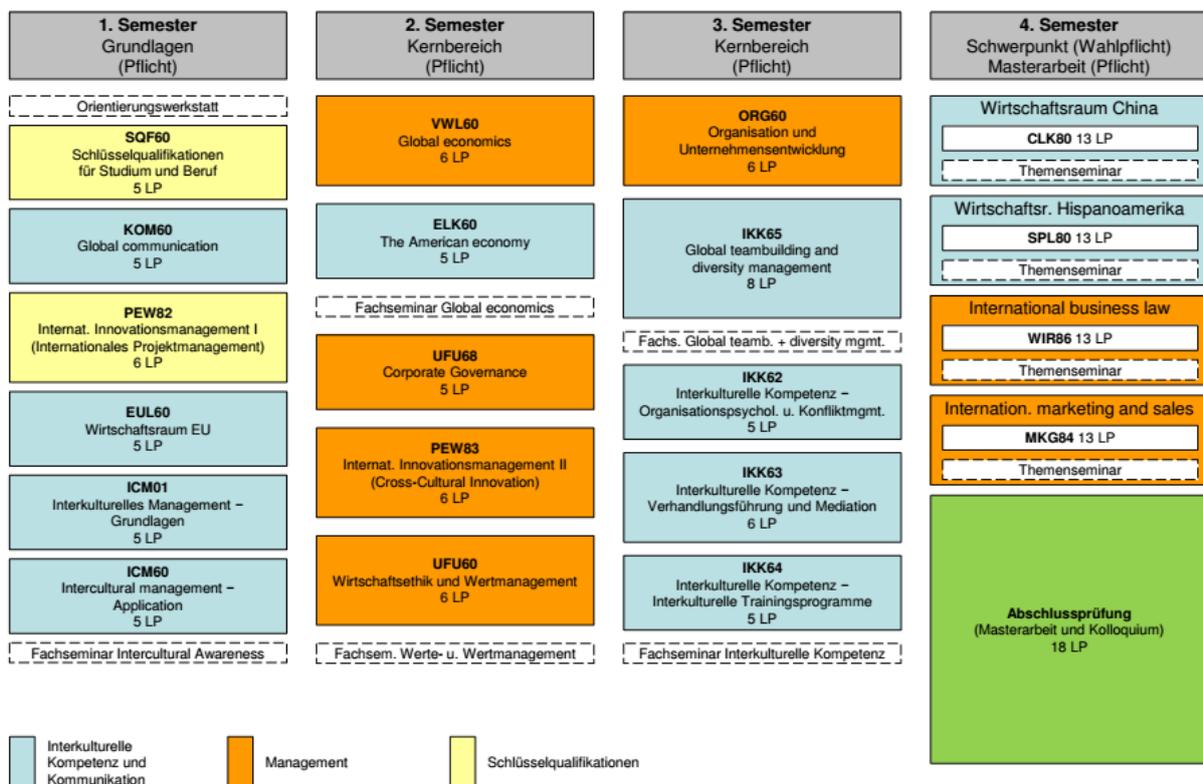
Die Inhalte des viersemestrigen Studiums teilt sind in vier Bereiche unterteilt: 11 ECT-Punkte im ersten Semester sind Schlüsselqualifikationen zugeordnet, im Pflichtbereich des Studienprogramms entfallen 49 ECTS-Punkte auf Module aus dem Bereich Interkulturelle Kompetenz und Kommunikation, die überwiegend im ersten und dritten Semester vergeben werden. Weitere 29 ECTS-Punkte sind Managementmodulen zugeordnet, die sich hauptsächlich im dritten Semester finden.

Im vierten Semester ist die Wahl der Vertiefung vorgesehen. Vier Wahlmodule im Umfang von jeweils 13 ECTS-Punkten stehen zur Verfügung. Außerdem ist die Abschlussarbeit im

Umfang von 18 ECTS-Punkten vorgesehen.

Für die Durchführung des im zweiten Semester angeordneten Pflichtmoduls „The American Economy“ bietet die Hochschule einen Auslandsaufenthalt an der California State University in Sacramento an, mit der sie eine Kooperation unterhält. Dort sei für eine gesonderte Programmgebühr exklusiv für die AKAD ein dreiwöchiger Kurs zusammengestellt worden, der für eine Gesamtteilnehmerzahl ab 2016 für 80 bis 100 Studierende gebucht werden könne. Nach der Darstellung im Band II, Anlage 4.5 umfasst das Auslandsprogramm „GMC in California“ neben dem genannten Modul auch das Modul „Global Leadership and Diversity Management“.

Soweit konnte die Frage der Gutachter, wie im Programm interkulturelle Kommunikation durch Kontakt ermöglicht wird, beantwortet werden. Wie in anderen Fällen – für die Vertiefungsmöglichkeiten im Wirtschaftsraum China und Hispanoamerika – internationale Trainingssettings organisiert werden, konnte jedoch nicht überzeugend beantwortet werden. Auch bei diesem Programm wurde durch die Gutachtergruppe Kritik daran geübt, dass im Pflichtbereich nur ein Modul (KOM60, Global Communication, im Umfang von 5 ECTS-Punkten) explizit dem Kommunikationsthema gewidmet ist, obwohl (globale) Kommunikation für das Studium namensgebend ist. Die Gutachter wendeten zudem – am Rande – ein, dass Kommunikation schwerlich global stattfindet, sondern eher bi- bis multilateral, also „international“ eine treffendere Bezeichnung wäre. In dem wenig umfangreichen Modul finde zudem nur eine Einführung in „Kommunikation“ statt. Die Modulprüfung ist eine Klausur.



Die kulturell orientierten Wahlpflichtmodule sind nach Ansicht der Gutachtergruppe wesentlich zu geschichtslastig ausgelegt. Grundzüge der 5000-jährigen Geschichte, Philosophen

und Religionen, Opiumkriege, kommunistische Bewegung und die Frage „Was ist Kultur“ haben nach ihrer Meinung nichts in einem 13 ECTS-Punkte umfassenden Studium „Global Management and Communication“ zu suchen. Es handelt sich nicht um ein Studium der Landeskunde und auch ein kulturwissenschaftliches Verständnis der Kommunikation ist nicht erforderlich. Vielmehr müssten konkrete Handlungskompetenzen beschrieben und vermittelt werden, die sich auch auf Kommunikation beziehen. Sie sollten möglichst in praktischen Anwendungen (Verhandlungssettings, kommunikative Settings) eingesetzt werden. Die Lernerfolge mittels Klausur und Hausarbeit zu prüfen, hält die Gutachtergruppe für die genannten Ziele verfehlt. Ähnliches gilt auch für das parallel angebotene Modul „Wirtschaftsraum Hispanoamerika“, dessen Inhalte allerdings schwerer lesbar sind, da sie in spanischer Sprache verfasst sind.

Für das gesamte Studiengangskonzept trifft ein ähnlicher Befund wie im anderen konsekutiven Masterprogramm zu: Eine starke Fokussierung auf die sehr breit angelegte Grundlagenausbildung bietet nur ansatzweise Vertiefung auf sehr spezielle Bereiche der Wirtschaftswissenschaften bzw. angrenzender Fächer. Dies begründet Zweifel am erforderlichen Niveau für einen Mastergrad. Die Kritik beruht hier gegenüber den Ausführungen unter 3.2 zusätzlich auf dem Umstand, dass insgesamt neun Klausuren zur Prüfung der Module vorgesehen sind, darunter auch bei Modulen wie „Intercultural Management – Application“ oder „Global teambuilding and diversity Management“, insbesondere aber dem oben genannten Modul „Global Communication“.

Diese Einschätzung steht auch im Zusammenhang mit den Zugangsbedingungen, die lediglich einen (beliebigen) Hochschulabschluss fordern, Englischkenntnisse auf der Niveaustufe C1 und bei Wahl der Vertiefungsrichtung „Wirtschaftsraum Hispanoamerika“ zusätzlich Spanischkenntnisse auf selbem Niveau. Zwar ist für Studienbewerber ohne „ökonomischen Hochschulabschluss“ ein Propädeutikum im Umfang von weiteren 30 ECTS-Punkten vorgesehen, das nach der Regelung § 3 II SPO-GMC studienbegleitend bis zur Wahl einer Spezialisierungsrichtung absolviert werden kann. Die Zugangsbedingungen legen aber nicht fest, was unter einem „ökonomischen Hochschulstudium“ zu verstehen ist, bzw. genauer, welches Wissen, welche Fähigkeiten und Kompetenzen für die Studienantritt mitzubringen sind. Ein zuvor absolviertes Studium der Volkswirtschaftslehre erscheint nicht gleichermaßen geeignet wie ein Studium der Betriebswirtschaftslehre, dahingehend enthält die Zugangsregel jedoch keine Differenzierung. Deshalb können die Zugangsentscheidungen oder Anrechnungsentscheidungen (für das Propädeutikum) nicht auf eine geeignete Grundlage gestellt werden.

Aus diesen Gründen sind nach Ansicht der Gutachtergruppe auch hier eine Korrektur des Studiengangskonzepts und eine Präzisierung der Zugangsbedingungen notwendig.

Die Kooperation mit der nordamerikanischen Universität soll als besonders positiver Umstand hervorgehoben werden.

Im Übrigen verweist das Gutachten auf Kapitel 1.2.

4.3 Studierbarkeit

Siehe hierzu Kapitel 1.3.

4.4 Ausstattung

Siehe hierzu Kapitel 1.4. Die teilweise fehlende Passung von Modulverantwortlichen zu den Zielen und Inhalten ist dort bereits erwähnt. Ergänzend soll hier darauf hingewiesen werden, dass diese Passung auch im Gesamtkontext bewertet werden soll: es handelt sich bei diesem, ebenso wie bei den beiden anderen Studiengängen, um einen Studiengang, der sich an die Berufsfelder Führung von international agierenden Unternehmen, International Business Law sowie International Marketing and Sales richtet. In diesen Zusammenhängen müsste sich nach Ansicht der Gutachtergruppe eine stärkere wirtschaftswissenschaftliche Ausprägung der Module auch über die Zuordnung der Modulverantwortlichkeit manifestieren.

4.5 Qualitätssicherung

Siehe hierzu Kapitel 1.5.

5. Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates

5.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzepts

(Kriterium 2.1)

Das Kriterium 2.1 ist erfüllt.

Siehe hierzu Kapitel 1.1 und die studiengangsspezifischen Kapitel 2.1, 3.1, 4.1.

5.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem

(Kriterium 2.2)

Das Kriterium 2.2 ist zum Teil erfüllt.

Die Masterstudiengänge entsprechen in der derzeit vorgelegten Fassung nach Überzeugung der Gutachtergruppe in wesentlichen Punkten nicht den formalen Anforderungen des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse und der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben. Zu den inhaltlichen Anforderungen des Qualifikationsrahmens siehe 1.2.

Sie umfassen 90 bzw. 120 ECTS-Punkte bei einer Dauer von drei bzw. vier Semestern. Als berufsbegleitendes Studium, wie sie alle ausdrücklich angelegt sind, sind sie bei einer Vollzeitbeschäftigung nicht in dieser Zeit studierbar. Daher muss die Regelstudienzeit auf die Arbeitsbelastung Rücksicht nehmen und entsprechend verlängert werden, oder die Regeln müssen eindeutig festlegen, dass sich das Studienprogramm nicht an Vollzeitbeschäftigte richtet. Die Zugangsbedingungen müssen ferner um den Hinweis ergänzt werden, dass eine Berufstätigkeit vorausgesetzt wird.

Der als Weiterbildungsstudiengang konzipierte MBA enthält zwar formal die zutreffende Bedingung des Nachweises einer in der Regel mindestens einjährigen qualifizierten Berufstätigkeit. Die Modulziele formulieren jedoch einen wesentlich zu hohen Anspruch, der nach Ansicht der Gutachtergruppe angesichts des Studienkonzepts nicht auf einer nur einjährigen Berufstätigkeit ansetzen kann. Ziele, Inhalte und Zugangsbedingungen müssen daher in Einklang gebracht werden.

Die abschließende Masterarbeit umfasst 30 ECTS-Punkte, im Fall des GMC-Studiengangs 18 ECTS-Punkte. Der Masterabschluss ist als Regelabschluss konzipiert, Vermischungen mit anderen Studiengangssystemen liegen nicht vor. Es wird nur ein Abschluss vergeben. Die zukünftig vorgesehenen Abschlussbezeichnungen Master of Business Administration bzw. Master of Arts sind zulässig und zutreffend, wenn das Masterniveau des Konzepts zweifelsfrei nachgewiesen werden kann.

Die Studierenden haben Anspruch auf ein Diploma Supplement, das hinreichend genaue Auskünfte über das Studium erteilt. Im Diploma Supplement sollte (nach Empfehlung des ECTS Users' Guide 2015) eine relative Note durch Einordnung in einer „Grading Table“ vergeben werden, nicht mehr durch Vergabe einer ECTS-Note (Nr. 8.6). Es sollte zudem in englischer Sprache ausgestellt werden.

Die Studiengänge sind in ihren Pflichtbestandteilen vollständig modularisiert und mit einem Leistungspunktsystem ausgestattet. Alle Module können innerhalb eines Semesters abge-

geschlossen werden und haben (mit einer akzeptablen Ausnahme) einen Umfang von mindestens 5 ECTS-Punkten. In den Modulen werden durchgehend thematisch und zeitlich abgerundete und in sich geschlossene Studieneinheiten zusammengefasst. Die Regelung § 5 III AT-SPO jedoch legt nicht fest, dass Module nur im Ausnahmefall mit mehr als einer Prüfungsleistung abschließen dürfen, was korrekturwürdig erscheint. In den vorliegenden Studienprogrammen schließen Module jedoch im Regelfall mit nur einer Prüfungsleistung ab. Nur in einem Fall je Studienverlauf ist eine (akzeptable) Ausnahme vorgesehen.

Innerhalb der Modulkonzepte und Modulbeschreibungen gibt es einigen Anlass zu Kritik, wie bereits unter 1.2 und in den studiengangbezogenen Kapiteln zum Inhalt ausgeführt wurde. Sie entsprechen auch nicht vollständig den formalen Vorgaben und enthalten bspw. keine Angaben über die Verwendbarkeit und teilweise unplausible Teilnahmevoraussetzungen. Nicht in allen Fällen erschien die vorgesehene Prüfungsmethode kompetenzorientiert. Das Fehlen mündlicher Prüfungen (außerhalb der Abschlussarbeit) sieht die Gutachtergruppe als Mangel an.

§ 6 AT-SPO enthält Regelungen zur Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie zur Anerkennung von außerhalb des Hochschulbereichs erbrachten Leistungen. Siehe dazu unter 1.2.

5.3 Studiengangskonzept

(Kriterium 2.3)

Das Kriterium 2.3 ist zum Teil erfüllt.

Die Korrelation zwischen Studiengangszielen, geeigneten Zugangsbedingungen und einem darauf abgestimmten Curriculum kann für die Studiengänge nicht bestätigt werden. Dazu unter 1.2 und in den studiengangsspezifischen inhaltsbezogenen Kapiteln.

Der im Kapitel 1.2 angesprochene Widerspruch zwischen der Angabe, das berufliche Umfeld werde zum Transfer wissenschaftlich-theoretischer Kenntnisse in die Praxis genutzt, obwohl die Zugangsbedingungen ein berufliches Umfeld nicht fordern, stellt ebenfalls als Mangel im Studiengangskonzept dar. Ohne Berufstätigkeit kann ein eigenes berufliches Umfeld nicht zu diesem Studienzweck genutzt werden. Liegt indes Berufstätigkeit vor, kann das Studium nicht in Vollzeit mit 30 ECTS-Punkten je Semester absolviert werden.

Zur Anerkennung von Leistungen an anderen Hochschulen und außerhalb des Hochschulbereichs siehe Kapitel 1.2.

Zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen siehe Kapitel 5.11.

5.4 Studierbarkeit

(Kriterium 2.4)

Das Kriterium 2.4 ist zum Teil erfüllt.

Siehe hierzu Kapitel 1.3.

Die Zugangsbedingungen müssen in allen drei Studienprogrammen korrigiert, ergänzt und

präzisiert werden.

Die Studienplangestaltung muss einen synchronen persönlichen Kontakt der Studierenden mit ihren Dozenten gewährleisten. Nach dem Entfall der verpflichtenden Präsenzseminare müssen andere Möglichkeiten für einen solchen Diskurs gefunden werden. Hierfür stellen die fakultativen Seminare keinen adäquaten Ersatz dar. Kein Zweifel darf den Studierenden bleiben, wer als Betreuer einer Abschlussarbeit zuständig ist.

Die Studiengangskonzepte müssen entweder durch Verlängerung der Regelstudienzeit an die vorgesehene berufliche Arbeitsbelastung angepasst werden oder § 2 der fachspezifischen SPOen muss klarstellen, dass eine Vollzeit- Berufstätigkeit mit einem Vollzeitstudium in Regelzeit nicht miteinander vereinbar sind.

Die Prüfungsdichte und -organisation steht der Studierbarkeit nicht im Wege, beides ist adäquat und belastungsangemessen.

Hinreichende Betreuungsangebote sowie eine fachliche und überfachliche Studienberatung bestehen, sie werden auch mittels des Online-Campus verwirklicht.

Belange von Studierenden mit Behinderungen werden durch Erleichterungen im Zusammenhang mit Prüfungen (§ 9 II AT-SPO) berücksichtigt.

5.5 Prüfungssystem

(Kriterium 2.5)

Das Kriterium 2.5 ist zum Teil erfüllt.

Die möglichen Prüfungsformen sind in § 9 AT-SPO erwähnt und in den folgenden Vorschriften genauer beschrieben. (§§ 10-13 AT-SPO), ebenso wie das gesamte Procedere der Anmeldung (§ 8 AT-SPO), der Notenbildung (§ 15 AT-SPO) und die Voraussetzungen für den Studienabschluss (§ 16 AT-SPO). Nicht bestandene Prüfungen können im Regelfall einmal wiederholt werden (§ 18 II AT-MPO).

Die Prüfungen dienen der Feststellung, ob die formulierten Qualifikationsziele erreicht wurden. Nicht immer sind im Hinblick auf die Kompetenzorientierung passende Prüfungsformen vorgesehen, Beispiele sind in den studiengangsspezifischen Ausführungen aufgeführt. Außerdem wird dieser Themenkreis bereits im Kapitel 5.2 angesprochen, worauf hier verwiesen wird.

Hinsichtlich des Prüfungssystems sind die Regelungen zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen zu finden, wie bereits im Kapitel 5.4 erwähnt. Sie entsprechen den Forderungen des Akkreditierungskriteriums.

Die Prüfungsordnungen zwischen Übersendung der Unterlagen und Begehung in Kraft gesetzt, sie gelten daher als rechtsgeprüft.

5.6 Studiengangsbezogene Kooperationen

(Kriterium 2.6)

Das Kriterium 2.6 ist nicht einschlägig.

Zwar besteht mit der California State University Sacramento (CSUS) eine Kooperationsvereinbarung. Dies ermöglicht fakultativ einen Auslandsaufenthalt, wie in Kapitel 4.2 erwähnt. Da durch die AKAD aber keine andere Organisation mit der Durchführung von (obligatorischen) Teilen des Studiengangs beauftragt oder beteiligt, liegt keine Kooperation im Sinne dieses Akkreditierungskriteriums vor.

5.7 Ausstattung

(Kriterium 2.7)

Das Kriterium 2.7 ist teilweise erfüllt.

Siehe dazu Kapitel 1.4.

5.8 Transparenz und Dokumentation

(Kriterium 2.8)

Das Kriterium 2.8 ist erfüllt.

Die Studiengänge, ihre Verläufe, die Prüfungsanforderungen und Zugangsvoraussetzungen einschließlich der Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderungen sind in den Studien- und Prüfungsordnungen dokumentiert. Diese sind in Kraft gesetzt und können im E-Campus eingesehen werden. Sie stehen nicht auf der allen zugängigen Internetseite zur Verfügung, können aber bei Kontaktaufnahme angefordert werden.

5.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

(Kriterium 2.9)

Das Kriterium 2.9 ist teilweise erfüllt.

Siehe dazu Kapitel 1.5.

5.10 Studiengänge mit besonderem Profilanspruch

(Kriterium 2.10)

Das Kriterium 2.10 ist teilweise erfüllt.

Es handelt sich bei diesen Studiengängen in vielerlei Hinsicht um Studiengänge mit besonderem Profilanspruch im Sinne dieses Kriteriums: sie sind als berufsbegleitende Fernstudiengänge konzipiert, die unter Verwendung von E-Learning umgesetzt werden. Der MBA-Studiengang ist zudem ein Weiterbildungsstudium.

An diesen Besonderheiten sind nicht alle Bedingungen ausgerichtet, wie es die Akkreditierungskriterien fordern. Diese sind insbesondere in den Kapiteln zur Konzeption und Studierbarkeit erwähnt. Hinsichtlich der Bibliotheksausstattung bzw. Literaturversorgung mit Formaten, die für das E-Learning geeignet sind, äußert sich das Gutachten im Kapitel 1.4.

5.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

(Kriterium 2.11)

Das Kriterium 2.11 ist erfüllt.

Im Leitbild der Hochschule ist festgehalten, dass die Berücksichtigung der individuellen Lebensbedingungen der Studierenden im Zentrum der Bestrebungen der Hochschule stehe, um ihnen neben vielfältigen beruflichen, familiären oder privaten Verpflichtungen flexibel akademische Bildungschancen zu geben. Ein explizit formuliertes Konzept zur Herstellung von Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit ist daraus aber nicht abgeleitet worden. Entsprechende Angaben über die Anzahl Behinderter, Studierender mit Kindern oder anderen besonderen familiären Verpflichtungen, über die Geschlechterzusammensetzung der Studierenden, mit Auskünften über ihren akademischen Hintergrund oder ihre lokale Herkunft fehlen.

Tatsächlich eignet sich die besondere Form des Studiums für einige Gruppen Studierender, die im Akkreditierungskriterium zur Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit genannt werden, aufgrund größerer Flexibilität besser als ein Präsenzstudium. Dies gilt insbesondere für Studierende mit (bestimmten) gesundheitlichen Beeinträchtigungen und Studierende mit Kindern oder (anderen) pflegebedürftigen Angehörigen. Dies wird jedoch eher als Folge der besonderen Studienform, nicht als Konzept zur Herstellung von Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit bewertet. In diesem Zusammenhang wären beispielsweise barrierefreie Dokumente, Betreuungsangebote für Kinder während der Präsenzzeiten und dergleichen zu nennen. Außerdem wären auch Maßnahmen gegenüber dem Personal einschlägig.

Die üblichen Regelungen zum Nachteilsausgleich wegen Behinderungen oder Erkrankung finden sich in §§ 1 V, 9 II AT-SPO. Aus der Berufsordnung geht hervor, dass die Hochschule einer Person die Aufgabe zugeordnet hat, für Gleichstellungsfragen verantwortlich zu sein (§ 2 III BerO). Im Gespräch wurde erklärt, es gebe auch einen Behindertenbeauftragten. Die Studierenden bestätigten, mit der Thematik Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit keine negativen Erfahrungen gesammelt zu haben. Somit ist kein Verstoß gegen dieses Kriterium festzustellen.

III. Appendix

1. Stellungnahme der Hochschule

II. Inhaltliche Stellungnahme

1 Vorbemerkung

Auch dieser Teil der Stellungnahme enthält Hinweise auf faktische Fehler im Bericht, die jedoch bestimmend für die Wertung im Gutachterbericht waren und sich deswegen einer stillschweigenden Korrektur entziehen, für die aber statt dessen eine inhaltliche Auseinandersetzung geboten ist.

Viele Bewertungen der Gutachter wiederholen an mehreren Stellen. Eine Zuordnung der festgestellten mutmaßlichen Mängel der Studiengänge zu den Kriterien des Akkreditierungsrates ist deshalb für die Hochschule schwer nachvollziehbar. So ist unvermeidlich, dass auch diese Stellungnahme mehrfach auf die mutmaßlichen im Gutachterbericht festgestellten Mängel eingeht.

2 Allgemeines

2.1 Fehler im Bewertungsbericht

Studieraufwand/Studiendauer

Der Bewertungsbericht sagt aus, die Studiengänge „umfassen 90 bzw. 120 ECTS-Punkte bei einer Dauer von drei bzw. vier Semestern.“ Dies ist inhaltlich nicht korrekt. Die Studiengänge haben eine in Übereinstimmung mit anderen Akkreditierungsverfahren in den Antragsunterlagen als Regelstudienzeit bezeichnete Studiendauer in Leistungssemestern. Diese Angabe dient dazu, den durch die Studierenden zu erbringenden Studieraufwand einzuordnen. Die dafür zur Verfügung stehende Zeit wird wie folgt abgeschätzt:

- In der grundsätzlich für alle Studiengänge geltenden Standard-Variante beträgt die Studiendauer für 4 Leistungssemester (120ECTS) 30 Monate und die regelmäßig in Anspruch genommene kostenlose Betreuungsfrist zusätzliche 18 Monate, mithin insgesamt 48 Monate
- In der grundsätzlich für alle Studiengänge geltenden Sprint-Variante beträgt die Studiendauer für 4 Leistungssemester (120ECTS) 24 Monate und die regelmäßig in Anspruch genommene kostenlose Betreuungsfrist zusätzliche 24 Monate, mithin insgesamt 48 Monate

Dies ist im Studienprogramm der Hochschule klar dokumentiert (Anlage A1.2 der Antragsdokumentation).

Für die Dauer von 3-Semestrigen Studiengängen gilt folgendes:

- In der grundsätzlich für alle Studiengänge geltenden Standard-Variante beträgt die Studiendauer für 3 Leistungssemester (90ECTS) 24 Monate und die regelmäßig in Anspruch genommene kostenlose Betreuungsfrist zusätzliche 12 Monate, mithin insgesamt 36 Monate
- In der grundsätzlich für alle Studiengänge geltenden Sprint-Variante beträgt die Studiendauer für 3 Leistungssemester (90ECTS) 18 Monate und die regelmäßig in Anspruch genommene kostenlose Betreuungsfrist zusätzliche 18 Monate, mithin insgesamt 36 Monate

Die Hochschule räumt ein, diesen Verlauf noch nicht dokumentiert zu haben, da der beantragte Studiengang der erste Studiengang der AKAD University im Umfang von 90 ECTS ist.

Bezüglich der Betreuungszeit gelten dabei die Allgemeinen Studienbedingungen. Hier ist verbindlich eine kostenlose Betreuungszeit für Master in der Sprintvariante von 24 Monaten und für Master in der Standardvariante von 18 Monaten festgelegt.

Aus der falschen Wahrnehmung über die Studiendauer zieht das Gutachten die Schlussfolgerung: *„Die Kombination eines Vollzeitstudiums, das ausdrücklich auf die Nutzung eines eigenen beruflichen Umfelds abstellt (§ 2 II jeder fachspezifischen SPO), jedoch nicht ausdrücklich klarstellt, dass Vollzeitberufstätigkeit und Vollzeitstudium im Regelfall nicht studierbar sind, ist dennoch nicht akzeptabel.“*

Dieser Vorwurf der zeitbudgetbedingten Nichtstudierbarkeit taucht an mehreren Stellen im Gutachterbericht auf. Die Hochschule weist zwingend auf den Umstand hin, dass bei einer Rücknahme der falschen Wahrnehmung der Gutachter über die Studiendauer auch alle daraus gezogenen Schlussfolgerungen über die Studierbarkeit korrigiert werden. Entsprechende Schlussfolgerungen im Bericht sind:

- *„Die in allen fachspezifischen SPO enthaltene Feststellung, „die Kombination von Selbstlern- und Präsenzstudieneinheiten ermöglicht es, das Studium neben einer Berufstätigkeit in der vorgesehenen Regelstudienzeit zu absolvieren“ kann so indes nicht bestätigt werden. Denn jedenfalls eine Vollzeit-Berufstätigkeit kann nicht neben einem Vollzeit-Studium absolviert werden (vgl. Drs AR 95/2010).“*
- *„Die Arbeitsbelastung eines Vollzeitstudiums beträgt ausweislich der ECTS-Punkte bereits 750 h je Semester. Auch der Hinweis der Hochschule, dass die Studierenden Synergieeffekte aus einer Berufstätigkeit ziehen können, greift nicht weit. Aus denselben Gründen erleiden sie auch einige Nachteile, weil sie sich nicht wie im Vollzeitstudium auf ihr Studium konzentrieren können.“*
- *„Im Gegenteil geben 81 % der Studierenden, die auf eine diesbezügliche Absolventenbefragung antworteten (26 % aller Befragten) und die Regelstudienzeit überschritten (63 % der Antwortenden) an, dass der Grund für ihre längere Studienzeit an starker beruflicher Ein-spannung lag (Band II, Anlage A1.13). Die Studierbarkeit des Studiums unter Berücksichtigung der Arbeitsbelastung der Studierenden ist nicht nachvollziehbar dargelegt worden und kann deshalb im Rahmen des Verfahrens nicht bestätigt werden (vgl. KMK-Vorgabe für die Einführung von Leistungspunktesystemen und die Modularisierung von Studiengängen). Folglich muss § 2 I der fachspezifischen SPOen geändert werden.“*

Der Gutachterbericht führt aus, *„dass die Teilnahme an den Seminaren freiwillig ist und daher nicht (mehr) bei der studentischen Arbeitsbelastung berücksichtigt wird.“* Dies trifft nicht zu. Bei der Abschätzung des Zeitaufwandes zur Bearbeitung eines Moduls werden alle zeitlichen Komponenten berücksichtigt, entsprechend anteilig auch die Aufwendungen für thematische fakultative Seminare. Zu beachten ist auch, dass beim Wechsel des Studienmodells die bis dahin verpflichtenden und bei der Berechnung der Workload stets berücksichtigten Präsenzseminare stark reduziert wurden. Dieses Zeitbudget steht den Studierenden jetzt für alternative Studienelemente, u.a. die freiwilligen Seminare, zur Verfügung.

Seminare

Es ist sachlich falsch, „dass sich sämtliche verbliebenen fakultativen Seminare unterschiedslos an alle Bachelor- und Masterstudierende der Hochschule richten“. Die fakultativen Seminare sind themenbezogen und modulübergreifend. Es nehmen auch nicht „Bachelor- und Masterstudierende ... gemeinsam daran teil.“ Es gibt separate Bachelorseminare und es gibt separate Masterseminare. Die Seminare greifen einzelne Themen ggf. aus mehreren Modulen auf und sind damit eine Ergänzung zum Studium der Modulinhalte. Da Module i.d.R. in Bachelor- oder Master-Studiengängen eingesetzt werden, unterscheiden sich also auch die Seminare. Im Übrigen werden diese Seminare nur Studierenden angeboten, die Module studieren, aus denen Themen in den Seminaren aufgegriffen werden.

„... Seminare sind teilweise Studiengangs übergreifend. Bachelor- und Masterstudenten nehmen hieran gemeinsam teil.“ Auch dieser Kritikpunkt ist sachlich nicht richtig. Im Studiengang Talentmanagement gibt es die Seminare „Grundlagen des Talentmanagement“ und „Führung in Veränderungsprozessen“ sowie je Wahlbereich ein Seminar. An diesen Seminaren nehmen nur Studenten aus dem Studiengang Talentmanagement teil. Es nehmen keine Studenten aus anderen Masterstudiengängen hieran teil sowie auch keine Bachelorstudenten. Generell gibt es bei AKAD entweder Bachelorseminare oder Masterseminare. Im Studiengang Business Administration gibt es die Seminare „Corporate Governance“ und „Nachhaltiges Management“ sowie je Wahlbereich ein Seminar. An diesen Seminaren nehmen nur Masterstudenten teil, die im Studiengang Business Administration immatrikuliert sind bzw. Masterstudenten aus einem anderen Studiengang mit einem ähnlichen Themenfeld. An diesen beiden Seminaren nehmen keine Bachelorstudenten teil.

Der Gutachterbericht führt als Ergebnis der Befragung von Studierenden aus: „Auch gäbe es beispielsweise für die Seminarvorbereitung kaum Möglichkeiten zur Nachfrage.“ Im AKAD Campus wird für jede Seminarveranstaltung acht Wochen vor Seminarbeginn bis sechs Wochen nach Seminarendende eine Seminargruppe für die Teilnehmer am Seminar eingerichtet, in der Dozenten und Studierende zu Themen des Seminars kommunizieren können (was sie auch tun).

Abschlussarbeiten

Der Gutachterbericht stellt fest, „dass der Textumfang der Abschlussarbeiten nicht festgelegt“ sei. Dies ist sachlich falsch. Die Seitenzahl der Masterarbeiten ist auf 60-80 Seiten festgelegt (vgl. Dokument zum wissenschaftlichen Arbeiten, Punkt 5.6, Seite 22). Darüber hinaus ist das Thema wissenschaftliches Arbeiten mit seinen formalen Aspekten Teil des Einführungsseminars sowie über das SQF60-Modul curricular Teil aller drei Studiengänge. Die Studiengangs Übersicht sowie die Modulbeschreibung waren Bestandteil der Dokumentation. Ferner lagen alle Unterlagen bei der Vor-Ort-Begehung aus.

2.2 Beurteilung des AKAD-Studienmodells

Im Bewertungsbericht finden wir eine teilweise Übernahme der Beschreibung des Status Quo des Neuen Studienmodells aus dem Bewertungsbericht des Clusters I, allerdings ohne eine eindeutige Bewertung. Die Bewertung kommt dann in der Kritik an einzelnen Elementen des Studienmodells zum Ausdruck und unterscheidet sich substantiell von der positiven Wertung durch die Gutachter im Cluster I. Eine derart abweichende Bewertung zwischen Cluster I und Cluster 2 ist für die Hochschule nicht nachvollziehbar und folgt keiner einheitlichen Bewertung bei gleicher Ausgangslage.

Der Hochschule ist unklar, woraus die Schlussfolgerung *„die unter Einsatz der Lernplattform angestrebte und auch erforderliche Interaktion und Kommunikation wird für die Studierenden eines Studiengangs untereinander nicht im Pflichtbereich ihres Studiums abgebildet“* gezogen wird. Das gesamte Studium – also Pflicht- und fakultativer Bereich – ist über die Lernplattform organisiert. Das Studienmodell beinhaltet neben den freiwilligen Präsenzseminaren auch weiterhin verpflichtende Präsenzseminare, wenn sinnvoll und nötig, online-Seminare, online-Tutorien, Diskussionsforen pro Modul und weitere Elemente, die der Interaktion zwischen Studierenden und mit den Lehrenden dienen. Mit diesen Elementen und Modulen auf Master-Niveau kann durchaus das erforderliche Master-Niveau sichergestellt werden, wie insgesamt acht akkreditierte Master-Studiengänge sicher beweisen.

Im Bewertungsbericht wird angemerkt, das Leistungssemester, also die Bündelung von Modulen in einem bestimmten Umfang (der in einer Präsenzhochschule einem Semester entsprechen würde), sei ein *„starker struktureller Nachteil für all jene Programme, bei denen es neben der reinen Wissensvermittlung auf Interaktion zwischen den Studierenden (innerhalb derselben Kohorte mit ähnlichem Bildungsniveau und) zu denselben modulbezogenen Inhalten ankommt.“* An anderer Stelle sieht die Gutachtergruppe *„obligatorische und synchrone Präsenzzeiten mit Möglichkeiten zur direkten Interaktion innerhalb einer Studierendenkohorte (einer Niveaustufe) und ihrer Dozenten als unverzichtbar an.“*

Die daraus im Bewertungsbericht gezogenen Schlussfolgerungen sind recht widersprüchlich. Einerseits *„sieht die Gutachtergruppe die Hochschule bei der Entwicklung eines weitgehend auf onlinegestützten Lehr- und Lernsystems auf dem richtigen Weg.“* Andererseits suggerieren der Tonfall und viele (teilweise sachlich falsche) Detailanmerkungen den Eindruck, die Gutachtergruppe lehne das Fernstudium zumindest für die beantragten Studiengänge als geeignete Studienform generell ab.

Dem möchte die Hochschule widersprechen und auf die erfolgreiche Akkreditierung ähnlich gelagerter Studiengänge bei ZEvA, wie z.B. der MBAs „Entrepreneurship und Innovation“ verweisen.

2.3 Weitere studiengangübergreifende Bewertungen

Ausstattung

In Abschnitt 1.4 greift die Gutachtergruppe die personelle Ausstattung der Hochschule auf, ohne die übrigens auch bei Präsenzhochschulen übliche kapazitive Unterstützung durch Lehrbeauftragte zu berücksichtigen und führt aus: *„Die Gutachtergruppe sieht die sächliche und personelle Ausstattung für den Studiengang nach der Darstellung im Antrag nicht als hinreichend gesichert bzw. überzeugend abgebildet an.“* Eine Bewertung der personellen Ausstattung kann jedoch nur anhand der vorhandenen Vollzeitäquivalente (VZÄ), externe Lehrbeauftragte mit

einbezogen, erfolgen. Eine solche VZÄ-Prüfung bezieht sich bei der Akkreditierung von Studienprogrammen auf die jeweiligen Programme und nicht auf die gesamte Hochschule.

Im Übrigen geht es hier um drei Studiengänge, die Kritik im Bewertungsbericht ist jedoch eine Kritik an der – auch vom Wissenschaftsrat nicht monierten – Gesamtausstattung der Hochschule.

Die Aussage: *„Angesichts der etwa 6.000 aktuell Studierenden und jährlich etwa 1.000 effektiv hinzukommenden Studierenden konnte die Gutachtergruppe nicht überzeugt werden, dass die Anzahl von 18 hauptberuflichen Professoren (mit 13,5 Vollzeitäquivalenten) zuzüglich 14 externer Fachexperten für die Administration der weiteren Studiengänge hinreichen.“* ist mit diesem Grundsatz nicht vereinbar.“ Des Weiteren geht *„Diese Einschätzung ... auch darauf zurück, dass die personelle Zuordnung nicht vollständig geprüft werden konnte.“* Eine Einschätzung zu treffen über Sachverhalte, welche die Gutachter nach eigener Darstellung nicht bewerten können, ist mit den Grundsätzen eines fairen Verfahrens nicht vereinbar.

Eine Betrachtung der 18 hauptamtlichen Professoren und 14 externen Fachexperten ist nicht zielführend, erstere sind die in allen Studiengängen der Hochschule insgesamt tätigen Professoren, letztere nur die den zu akkreditierenden Studiengängen zugeordneten Lehrenden. Die Gesamtzahl der für die Hochschule tätigen externen Lehrenden beläuft sich auf ca. 250 Personen.

Die von den Gutachtern geforderte studiengangsspezifische Personalplanung weist für jeden der Studiengänge einen Studiengangsverantwortlichen aus, wobei sichergestellt ist, dass auf jedes VZÄ unter den hauptamtlichen Professoren der Hochschule nicht mehr als 2 verantwortete Studiengänge entfallen. Zusätzlich benötigte Kapazität für die Betreuung von Studierenden in den neuen Studiengängen wird zunächst auf das Deputat der fest angestellten Professoren abgebildet und darüber hinaus durch Kapazitätserweiterung bei den Lehrbeauftragten abgefangen. Die Auswahl der Lehrbeauftragten erfolgt wie an jeder Hochschule: sie müssen bestimmte formale Qualifikationen haben, über pädagogisches Geschick unter den Bedingungen des Fernstudiums verfügen und über die notwendigen Ressourcen für die freiberufliche Tätigkeit verfügen. Bei AKAD obliegt die Auswahl und Führung der Lehrbeauftragten den für einen bestimmten Bereich verantwortlichen Studienleitern.

Sehr wichtig ist die Abbildung neuer Studiengänge bei der Erstellung von Lehrunterlagen. Dazu werden im erforderlichen Umfang Autoren gewonnen und freiberuflich unter Vertrag genommen. Diese Aufwendungen sind genauso wie die prognostizierten Betreuungsleistungen gegenüber den Studierenden budgetiert. Aufgrund des Gewichts der Lehrmittelerstellung für die Implementierung neuer Studiengänge stehen dazu Wissenschaftliche Mitarbeiter als weitere Ressource zur Verfügung. Auch erübrigt sich nach Auffassung der Hochschule eine Lehrverflechtungsmatrix, da sich diese an einer Fernhochschule nicht auf den Hauptteil der Lehre, die Erstellung von Lehrmitteln, bezieht, sondern eine Methode zur Abbildung von Präsenzlehre ist.

Die Hochschule stimmt mit der Einschätzung der Gutachtergruppe überein, dass *„Studien- und Lernziele von den Professoren des Studiengangs und nicht von Lehrbriefautoren festgelegt werden“* müssen, dem ist allerdings auch so. Dieser Aspekt wird bereits bei der Autorengewinnung beachtet.

„Insbesondere steht auch die adäquate Zuordnung der Verantwortlichkeit in Frage“: der zur Klärung dieser Frage nachgereichte Autorenleitfaden schreibt fest, dass die Autoren die Lernziele eines Studienbriefes selbst festzulegen haben. Selbst das Konzept eines Studienbriefes kann (in Zusammenarbeit mit einem zuständigen „AKAD-Redakteur“) durch die Lehrbriefautoren zu erstellen sein. Nach Ansicht der Gutachtergruppe müssen aber Studien- und Lernziele von den Professoren des Studiengangs und nicht von Lehrbriefautoren festgelegt werden. Die Verbindung zu den verantwortlichen Dozenten ergibt sich auch nicht aus dem Autorenvertrag, der im Übrigen den Begriff des AKAD-Redakteurs nicht kennt und erklärt.“

Wie oben bereits dargestellt, werden die Lehrbriefe auf Grundlage einer vom Studienleiter verantworteten Modulkonzeption beauftragt und erstellt. Die Modulkonzeption umfasst dabei Festlegungen bzgl. der Inhalte, der Kompetenzziele, der Taxonomie und der Didaktik. Die Festlegung der Lernziele von Studienbriefen durch die Autoren muss sich an der Modulkonzeption ausrichten, die auch die Aufteilung der Inhalte auf die einzelnen Lehrbriefe und damit auch die Kompetenzziele dieser Lehrbriefe beinhaltet. Aufgabe der Autoren ist es lediglich, dies sinnvoll und abgestimmt auf den konkreten Inhalt explizit zu formulieren. Im Autorenleitfaden steht dazu auch: „Die Qualität eines Lernmittels lässt sich nur in Bezug auf das zu erreichende Lernziel bestimmen. Bevor Sie anfangen, den Lehrtext zu schreiben, müssen Sie wissen, was die Studierenden wissen oder können sollen, nachdem sie den Studienbrief durchgearbeitet haben, und welche inhaltlichen Schwerpunkte Sie setzen wollen.“ Das Konzept eines Studienbriefes kann deshalb zwischen Autor und der die Lehrbrieferstellung begleitenden Abteilung Produktentwicklung vereinbart werden, weil es bereits ein zugrundeliegendes Modulkonzept gibt. Der AKAD-Ansprechpartner gewährleistet lediglich, dass sich die Studienbrieferstellung an diesem Modulkonzept ausrichtet und darüber hinaus hohe didaktische sowie formale Ansprüche erfüllt.. Die Verbindung zwischen dem Autor als Ersteller des Manuskripts und dem Studienleiter als fachverantwortlichem Vertreter der Hochschule ergibt sich zum einen aus der Formulierung im Autorenvertrag:

„Inhalt, Form und Umfang sind mit AKAD festgelegt worden.“ (§ 1), zum anderen aus den festgelegten Verantwortlichkeiten innerhalb der Hochschule nach denen der zuständige Studienleiter die konzeptionellen Vorgaben macht, die wiederum Teil der Festlegungen mit dem Autor sind (vgl. RACI-Tabellen im Rahmen der Nachlieferung).

Masterniveau

Der Bewertungsbericht zweifelt an, „*dass mit diesen Studiengangskonzepten die Erreichung des Masterniveaus sichergestellt ist.*“ und stützt sich dabei „*teils auf das Niveau der Lehrbriefe und beigefügter Literatur (bspw. Wörterbuch für Kommunikationsmodul).*“ Die bei der Begehung ausgelegten Lehrbriefe konnten jedoch in dem zur Verfügung stehenden Zeitrahmen nur einer sehr oberflächlichen Schau unterzogen werden, aus der mit Sicherheit keine fundierte Beurteilung des Master-Niveaus der Unterlagen möglich war. Die Gutachter beurteilen das Niveau der Lehrbriefe anhand einer flüchtigen Durchsicht einzelner ausgelegter Lernmaterialien während der Vor-Ort-Begutachtung. Der Vorwurf bleibt daher unkonkret. Welche Lehrmittel weisen konkret ein unzureichendes Niveau auf? Worin zeigt sich dies? Welches Kriterium für Masterniveau in einem Lehrbrief wird hier verletzt?

Zudem erfolgt die Bewertung, ob die Studiengänge Masterniveau erreichen, hier offensichtlich anhand einzelner Komponenten (Lehrbriefe) ohne die Verknüpfung mit anderen Medien und Methoden der Moduldidaktik zu sehen, wie zum Beispiel online zur Verfügung stehende Lehr- und Übungsformen, Tutorien (online und in Präsenz), Video-Prüfungscoachings, modulübergreifende Seminare, modulbezogene tutorielle Betreuung etc.

Ebenfalls im gleichen Zusammenhang moniert der Bericht „*die nicht mittels verbindlicher Regelwerke festgelegte Qualitätssicherung der Lehrbriefe bzw. ihrer Autoren.*“ Die Aussage, es gebe solche Regelwerke nicht, ist nicht korrekt. Für den gesamten Prozess der Studienbrieferstellung existiert eine detaillierte, verbindliche Prozessbeschreibung mit klaren Verantwortlichkeiten. Diese ausführlichen Prozessbeschreibungen waren Teil der Nachlieferung an die Gutachter. Im Rahmen dieser nachgelieferten Dokumente wurde deutlich gemacht, dass die Lehrbriefe auf Grundlage einer Modulkonzeption beauftragt und erstellt werden. Die Modulkonzeption umfasst dabei Festlegungen bzgl. der Inhalte, der Kompetenzziele, der Taxonomie und der Didaktik. Fachverantwortlich für die Konzeption eines Moduls ist ein Studienleiter, in der Regel

ein hauptamtlicher AKAD-Professor. Aus der Modulkonzeption leiten sich Inhalt, Kompetenzziele, Taxonomie und Didaktik der eingesetzten Studienbriefe ab.

Der Studienleiter verantwortet dabei die qualitative Komponente von der Autorengewinnung über den Erstellungsprozess des Contents bis zur Freigabe zur Veröffentlichung. Ohne inhaltliche Prüfung und Freigabe durch den Studienleiter wird kein Lernmittel im Studienbetrieb eingesetzt. Die Qualität der Studienbriefe wird insbesondere dadurch gewährleistet, dass

- die zuständigen Studienleiter die Autoren der Lernmittel auswählen und die Vorgaben aus der Modulkonzeption besprechen,
- die zuständigen Studienleiter die Manuskripterstellung begleiten und ggf. steuernd eingreifen,
- die zuständigen Studienleiter die gelieferten Manuskripte inhaltlich prüfen und freigeben,
- in den Autorenverträgen inklusive der zugehörigen Anlagen (ebenfalls Teil der Nachlieferung) Qualitätsstandards mit den Autoren vereinbart werden,
- der formale Erstellungsprozess von wissenschaftlichen Mitarbeitern der AKAD begleitet wird.

In den nachgelieferten Dokumenten sind diese und weitere Details des Qualitätssicherungssystems beschrieben und dokumentiert.

Schließlich führt der Bericht als Argument für Ihre Zweifel am Master-Niveau an: „Auf die an sie gerichtete Frage, ob sie mit einem Masterabschluss dieser Art zu einer anschließenden Promotion befähigt würden, äußerten sie sich einstimmig skeptisch.“ Dazu ist anzumerken, dass die Studierenden hier zu etwas befragt wurden (die Promotion), mit dem sie sich vermutlich nicht beschäftigt haben. Über 90% unserer berufsbegleitenden Studierenden streben keine Promotion an und haben sich nicht mit den Anforderungen einer Promotion auseinandergesetzt und können auch die Anforderungen eines Masterstudiums zur Vorbereitung einer Promotion nicht beurteilen. Die Hochschule sieht diese Frage an die Studierenden gestellte Frage als irrelevant für die Bewertung des Niveaus der Studiengänge an.

Prüfungen

Der Bewertungsbericht führt aus: „Keines der Programme enthält mündliche Prüfungen.“ Grundsätzlich gibt es keine KMK-Vorgabe, in Masterstudiengängen zu einem bestimmten Prozentsatz oder generell Prüfungen als mündliche Prüfungen abschließen zu lassen. Unabhängig hiervon können Studierende, die bereits mit anderen Prüfungsformen gescheitert sind, einen Antrag auf eine Alternative Prüfungsleistung (APL) stellen und eine andere Form der Prüfung beantragen, z.B. eben auch eine mündliche Prüfung. Über die Zulässigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss. Darüber hinaus begründen die Gutachter an keiner Stelle die Sinnhaftigkeit von mündlichen Prüfungen anstelle anderer Prüfungsformen. Der reinen Forderung von mündlichen Prüfungen fehlt daher die argumentative Basis.

Der Bewertungsbericht legt nicht dar, auf welchen prüfungsrechtlichen Grundlagen unter Gewährleistung der Prüfungsgerechtigkeit es möglich sein soll, ihrem Vorschlag zu folgen, „dass bis zum Studienabschluss wenigstens ein Nachweis des Modulabschlusses (ggf. aus einer begrenzten Auswahl von Modulen) mittels mündlicher Prüfung erbracht werden muss.“

Zugangsbedingungen

Der Bewertungsbericht spricht von „... zu weit und unpräzise gefassten Zugangsbedingungen und Modulkonzepten“ und moniert „nicht substantiiert dargestellte Forschungsbezüge“. Dieser Kritikpunkt ist sachlich nicht begründet und nicht nachvollziehbar. Bzgl. Zugangsbedingungen, Modulkonzepten und Forschungsbezügen werden keine konkreten Erläuterungen angeführt, um eine inhaltliche Begründung aufzuzeigen. Die Zugangsbedingungen entsprechen den Vor-

gaben des LHG (BaWü). Die Gliederungsstruktur der Modulkonzeption ist einheitlich und bei vorherigen ZEvA-Begutachtungen (Cluster I) nicht beanstandet worden. Die Forschungsbezüge fließen zum einen in die Lernmittelentwicklung und –überarbeitung ein und werden zum anderen vor allem im Masterkolleg hergestellt.

„Die Zugangsregeln (§ 3 fachspezifische SPOen) spiegeln nicht wider, dass nach der Konzeption der Studienprogramme Berufserfahrung erforderlich ist, wodurch ein Widerspruch zwischen der ausdrücklich auf die Nutzung des beruflichen Umfelds abstellenden Konzeption des berufsbegleitendes Studium (§ 2 II fachspezifische SPOen) und seinen Voraussetzungen entsteht.“

Dieser Kritikpunkt ist sachlich nicht richtig. Im Studiengang Talentmanagement ist eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel mindestens einem Jahr als Zugangsvoraussetzung definiert (§ 3 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung). Der Studiengang Business Administration setzt als konsekutiver Masterstudiengang keine Berufserfahrung voraus, was weder den KMK-Vorgaben noch dem Landeshochschulgesetz widerspricht.

Offenbar wird hier der Begriff des berufsbegleitenden Studiums mit dem des berufsintegrierten Studiums verwechselt. Für ein berufsbegleitendes Studium ist zunächst keine Berufserfahrung notwendig. Der Hochschulkompass, ein Internetangebot der Hochschulrektorenkonferenz, erklärt dies wie folgt:

„Ein berufsbegleitendes Studium ermöglicht es Berufstätigen, neben dem Beruf zu studieren. Ein berufsbegleitendes Studium ist meist so organisiert, dass es auch mit einer Berufstätigkeit in Vollzeit vereinbar ist. (...) Ein berufsbegleitendes Studium setzt zwar keine inhaltliche Verbindung zwischen Studium und Beruf voraus, integriert aber häufig die berufliche Tätigkeit, z. B. in Form von Projektarbeiten.“²

Für den Studiengang Talentmanagement (MBA) ist in § 3 Abs. 1 SPO ausdrücklich eine qualifizierte berufspraktische Tätigkeit von in der Regel mindestens einem Jahr als Zugangsvoraussetzung festgelegt, da es sich hier um einen weiterbildenden Masterstudiengang handelt und nicht, weil es sich um ein berufsbegleitendes Studium handelt.

Assignments

Der Gutachterbericht führt aus: *„... Keine Berücksichtigung zwischen der beruflichen Praxis bei den Masterstudiengängen und den zu erstellenden Assignments“*. Die Erstellung von Assignments ist ein wichtiger Baustein im Rahmen der wissenschaftlichen Ausbildung der Studierenden, gerade in Masterstudiengängen. Die Themen der Assignments werden von den in- und externen Professoren und Dozenten gestellt und erst dann im AKAD Campus zur Bearbeitung freigegeben, wenn der fachspezifische Studienleiter das Thema inhaltlich und formal freigegeben hat. Der Studienleiter hat darauf zu achten, dass mit dieser Prüfungsleistung die eigenständige Recherche und die systematische Aufbereitung von Themen erprobt werden kann. Die Ausarbeitung des Themas erfolgt auf Basis wissenschaftlicher Methoden. Diese wissenschaftlichen Methoden sind in einem Leitfaden zusammengefasst und werden im Rahmen der Orientierungswerkstatt besprochen. Damit stellen Assignments eine hervorragende Möglichkeit dar, erste eigene konzeptionelle Ansätze auf wissenschaftlichem Niveau zu entwickeln. Damit der Praxis- und Anwendungsbezug strukturell gesichert wird, muss der Studienleiter darauf achten, dass grundsätzlich ein Kurztitel sowie möglichst ein aussagekräftiger Titel sowie eine Erläuterung der Aufgabenstellung vorliegt. Die Erläuterung der Aufgabenstellung schließt ausdrücklich das Aufzeigen der Möglichkeit ein, selbst gewählte und inhaltlich begründete Themenschwerpunkte bearbeiten zu können. Fallbeispiele, auf dessen Basis die Fragestellung zu bearbeiten ist, sind auch möglich.

²

Vgl. <http://www.hochschulkompass.de/studium/rund-ums-studieren/studienformen/berufsbegleitendes-studium.html> (10.11.2015).

Der Gutachterbericht führt aus, „*Ein festes Budget für die eigene Präsenz-Bibliothek besteht nach Auskunft der Hochschule nicht. Ebenso fehlten ein Ausstattungskonzept und ein Register.*“ Nach Auffassung der Hochschule benötigt eine Fernhochschule für ihre Studierenden keine Präsenzbibliothek, da die Studierenden sich nur selten am Standort der Hochschule aufhalten.

Statt dessen legt die Hochschule Wert darauf, dass ihre Studierenden adäquaten Zugang zu online-Bibliotheken erhalten. Präsenzbibliotheken besuchen sie in der Regel an ihrem Arbeits- oder Wohnort.

2.4 Kriterien des Akkreditierungsrates

Kriterium 2.2

Hier sei auf die in Kapitel 2.1 der Stellungnahme enthaltenen Ausführungen zur Studiendauer und die Klarstellungen bezüglich des Master-Niveaus die verwiesen.

Die Forderung im Gutachten, das Studienprogramm solle sich „*nicht an Vollzeitbeschäftigte richten*“ kann nicht nachvollzogen werden und ist auch nicht zielführend.

Die im Gutachten geforderte relative Note in dem – im Übrigen bereits in englischer Sprache vorliegenden – Diploma Supplement gestaltet sich schwierig, da der relativen Note eine Kohorte zugrunde liegt, die es im berufsbegleitenden Fernstudium nicht gibt.

„*Die Modulbeschreibungen enthalten teilweise unplausible Teilnahmevoraussetzungen*“. Dieser Kritikpunkt ist sachlich nicht begründet und nicht nachvollziehbar. Es wird nicht konkret angeführt, welche Modulbeschreibung eine unplausible Teilnahmevoraussetzung beinhaltet. Exemplarisch werden zwei Beispiele angeführt, um dies zu widerlegen. Im Studiengang Talentmanagement wird das Modul FGI03 „Leadership“ (1. Semester) im Curriculum angeführt. Als Teilnahmevoraussetzung werden Englischkenntnisse auf Niveau C1 und Grundlagen der Führung von Mitarbeitern im Modulkatalog angeführt. Hierbei handelt es sich um eine plausible Teilnahmevoraussetzung. Im Studiengang Business Administration wird das Modul CON61 „Controlling und Riskmanagement“ (1. Semester) mit den Teilnahmevoraussetzungen Grundlagen der Kosten- und Leistungsrechnung und operatives Controllings angeführt. Hierbei handelt es sich ebenfalls um eine plausible Teilnahmevoraussetzung.

Die im Gutachten getroffene Feststellung, die Studiengänge entsprächen „*in wesentlichen Punkten nicht den formalen Anforderungen des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse und der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben*“. kann die Hochschule nach der Klarstellung von Fehlern im Gutachterbericht nicht folgen. Sie sieht das Kriterium als weitgehend erfüllt an.

Kriterium 2.3

„Die Korrelation zwischen Studiengangszielen, geeigneten Zugangsbedingungen und einem darauf abgestimmten Curriculum kann für die Studiengänge nicht bestätigt werden.“

Mit der Feststellung des Bewertungsberichtes, *„Ohne Berufstätigkeit kann ein eigenes berufliches Umfeld nicht zu diesem Studienzweck genutzt werden. Liegt indes Berufstätigkeit vor, kann das Studium nicht in Vollzeit mit 30 ECTS-Punkten je Semester absolviert werden.“* hat sich die Stellungnahme der Hochschule bereits ausführlich befasst.

Sie sieht daher auch dieses Kriterium als weitgehend erfüllt an.

Kriterium 2.4

Die Hochschule erkennt an, dass die Zugangsbedingungen zum Studium präzisiert werden müssen.

Eine nochmalige Auseinandersetzung mit der Feststellung *„Die Studiengangskonzepte müssen entweder durch Verlängerung der Regelstudienzeit an die vorgesehene berufliche Arbeitsbelastung angepasst werden oder § 2 der fachspezifischen SPOen muss klarstellen, dass eine Vollzeit-Berufstätigkeit mit einem Vollzeitstudium in Regelzeit nicht miteinander vereinbar sind“*. soll hier nicht noch einmal geführt werden. Dies ist bereits hinreichend erfolgt.

Sie sieht daher auch dieses Kriterium als weitgehend erfüllt an.

An dieser Stelle wird besonders deutlich, dass das Gutachten einen einmalig festgestellten vermeintlichen Mangel auf nahezu alle Kriterien des Akkreditierungsrates abzubilden versucht. Daraus ergibt sich die Frage, inwieweit sich die Gutachtergruppe ausführlich mit den Kriterien auseinandergesetzt hat.

Kriterium 2.5

Die Bewertung des Berichtes, das Kriterium sei zum Teil erfüllt, ist offenbar auf die Feststellung zurückzuführen, *„Nicht immer sind im Hinblick auf die Kompetenzorientierung passende Prüfungsformen vorgesehen“*. Auch hierzu wurde bereits Stellung genommen und auf die mit mündlichen Prüfungen verbundenen Schwierigkeiten im Fernstudium verwiesen. Dieser Kritikpunkt ist sachlich nicht begründet und nicht nachvollziehbar. Es wird einmal mehr nicht konkret angeführt, welche Prüfungsform in welchem Modul weshalb nicht passend sein soll. Darüber hinaus gibt es grundsätzlich keine KMK-Vorgabe, die bei bestimmten Inhalten bestimmte Prüfungsformen vorsieht.

Die Hochschule sieht daher das Kriterium als erfüllt an.

Kriterium 2.7

Hier wird auf die Stellungnahme der Hochschule zur personellen Ausstattung verwiesen, die nicht wiederholt werden soll.

Die Hochschule sieht das Kriterium als erfüllt an.

Kriterium 2.9

Hier erfolgt lediglich ein Verweis auf Kapitel 1.5. Aus diesem Grund soll in der Stellungnahme noch einmal auf die Qualitätssicherung der Lehrbrieferstellung eingegangen werden.

„Das Procedere der Autorengewinnung und Lehrbrieferstellung wurde nicht zur Überzeugung der Gutachtergruppe dargestellt. (...) Ergeben sich aufgrund von Evaluationsergebnissen (oder aus anderen Quellen) Anhaltspunkte dafür, dass die Lehrbriefe eine schlechte Eignung aufweisen, muss daher der Studienleitende selbständig und ohne fest vorgesehene Instrumentarium vorgehen, um eine Verbesserung zu erwirken.“

Aufgrund der Dokumentation der Hochschule (Band 1, S. 18 f.) sowie der Dokumente der Nachlieferung kann dieser Punkt entkräftet werden. Die Autoren der Lehrbriefe werden von den fachverantwortlichen Studienleitern gewonnen und bestimmt. In der Dokumentation heißt es dazu: „Einen wesentlichen Beitrag zur Sicherung des wissenschaftlichen Anspruchs der AKAD-Lernmittel leisten deren Autoren. Die Autoren der AKAD-Lernmittel sind in der Regel Professoren anderer Hochschulen und Experten ihres Fachgebiets. Bei der Manuskriptbearbeitung erhält jeder Autor Unterstützung durch einen Mitarbeiter der AKAD.“ In den RACI-Tabellen der Nachlieferung ist zudem verbindlich festgelegt, dass der Studienleiter die Auswahl der Autoren vornimmt.

Evaluationsergebnisse und andere Rückmeldungen zu Lehrmaterialien werden dem Studienleiter unverzüglich, also laufend zur Verfügung gestellt. Dieser entscheidet über notwendige Maßnahmen. Neben diesen anlassbezogenen Maßnahmen existiert ein Regelprozess der Lernmittelüberprüfung und -weiterentwicklung, wie es in der Dokumentation (Band 1, S. 19) sowie im Rahmen der Nachlieferung (Abschnitt „Aktualisierung/Weiterentwicklung von Studienbriefen“) dargestellt ist. Dies ist ein standardisiertes und bewährtes Verfahren, das ausgehend von den Qualitätserfordernissen auch die notwendigen operativen Kapazitäten und Budgetmaßnahmen zur Gewährleistung der planmäßigen betrieblichen Umsetzung beinhaltet.

2.5 Stellungnahme zur Einzelbewertung des Studiengangs Talentmanagement

Abschnitt 2.2 (vgl. Seite II-14):

„...Über das Pflichtcurriculum hinaus werden fachbezogene Seminare angeboten, die jedoch nicht als Module oder Modulbestandteile ausformuliert sind.“

Die fachbezogenen Seminare sind bewusst modulübergreifend angelegt. Sie dienen dazu, die Inhalte der einzelnen Module miteinander zu verbinden und zu vernetzen. Diese Struktur entspricht dem AKAD Studienmodell, welches im Rahmen der Vor-Ort-Begehung thematisiert wurde.

Abschnitt 2.2 (vgl. Seite II-14 f.):

„ ...Zugangsbedingungen, die neben einem Jahr qualifizierter berufspraktischer Erfahrung (in der Regel) lediglich einen beliebigen Hochschulabschluss fordern ... (vgl. § 3 I SPO)“.

Die angeführte Kritik, weshalb eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel mindestens einem Jahr nicht ausreicht, wird damit begründet dass die Studenten mehrjährige Leitungserfahrung im Personalbereich besitzen sollten, um das Curriculum des Studiengangs erfolgreich absolvieren zu können. Welche Bestandteile im Curriculum konkret eine höhere berufspraktische Erfahrung bedingen, werden jedoch nicht angeführt. Insofern kann nur noch einmal darauf verwiesen werden, dass die genannte Voraussetzung grundsätzlich individuell im Rahmen der Immatrikulation geprüft wird. Ferner ist anzumerken, dass eine einjährige Berufserfahrung im Rahmen des 1. Clusters von ZEvA für den Vergleichsstudiengang „Entrepreneurship und Innovation“ als unproblematisch angesehen worden ist.

Eine Eingrenzung des ersten Hochschulabschlusses kann als kontraproduktiv für den Studiengang angesehen werden. Gerade Techniker oder Ingenieure mit einem ersten Hochschulabschluss, die in Linienabteilungen z.B. in Industrieunternehmen arbeiten, sollten durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums die Möglichkeit erhalten, in die Personalabteilung zu wechseln. Gerade in Industrieunternehmen besteht ein hoher Bedarf, diese Personengruppe für das Personalmanagement zu gewinnen, da diese die Prozesse an der Basis oft besser verstehen als Personen die primär innerhalb der Personalabteilung Arbeitserfahrungen gesammelt haben.

Abschnitt 2.2 (vgl. Seite II-15):

„ ...im Studienprogramm (kommt) der namensgebende Kerninhalt „Talentmanagement“ nur am Rande vor“.

Das gesamte Curriculum steht im Kontext des Talentmanagements. Wir haben allerdings darauf verzichtet, die Modulbezeichnungen der Module, die sich mit Teilbereichen des Talentmanagements befassen, allesamt mit „im Rahmen des Talentmanagements“ zu ergänzen. Uns ist zudem keine KMK-Vorgabe bekannt, die verlangt, den Titel eines Studiengangs zu X-Prozent in den Modulen namentlich zu erwähnen. Darüber hinaus ist Folgendes anzumerken: Das Modul PER67 (1. Semester) trägt den Titel „Gestaltung des Talentmanagements“. Ferner taucht in den beiden Wahlbereichen der Begriff „Talentmanagement“ ebenfalls im Titel auf.

Abschnitt 2.2 (vgl. Seite II-15):

„...die Relevanz im Studiengang Talentmanagement und die innere Stimmigkeit des Moduls (PER80) „Organisation und Psychologie“ (ist) fragwürdig ...“

Im Modul PER80 „Organisation und Psychologie“ werden Themen aufbereitet, die organisationspsychologische und organisationssoziologische Aspekte beinhalten. In Bezug auf die thematisierten Inhalte liegen zwingende Überschneidungen zwischen diesen Bereichen vor. Exemplarisch soll dies an dem Thema Macht verdeutlicht werden. In dem Modul PER80 wird

u.a. die Auswirkung von Machtphänomenen in Organisationen aus o.g. unterschiedlichen Blickwinkeln heraus beleuchtet. Die Studenten sollen gerade ein übergreifendes Verständnis der Funktionsweise von Organisationen erlangen, um Talentmanagement z.B. in Changemanagementprozessen erfolgreich betreiben zu können. Kenntnisse von Machtphänomenen gehören zwingend dazu. Eine Betrachtung aus den o.g. Bereichen heraus ist inhaltlich sinnvoll. Ergänzend sei angemerkt, dass deshalb eine Begrifflichkeit wie Wirtschaftspsychologie für das Modul nicht sinnvoll ist.

Abschnitt 2.2 (vgl. Seite II-15):

„ ... Nicht nachzuvollziehen ist nach Ansicht der Gutachtergruppe die Benennung des Moduls PER69 „Potenzialentwicklung und Coaching“. Was hat in der Überschrift der Begriff „Coaching“ zu suchen? Aus der Gliederung ergibt sich eine unklare Definition dessen, was Coaching überhaupt ist.“

Zunächst sei angemerkt, dass das Modul PER69 den Titel trägt „Potenzialentwicklung und Coaching“. Der Begriff Personalentwicklung ist nur insofern Bestandteil des Moduls als es der Einordnung der Potenzialentwicklung dient (vgl. u.a. nächster Punkt). Da das Thema Coaching eng verknüpft ist mit dem Thema Potenzialentwicklung ist der Titel inhaltlich sinnvoll. Bzgl. der unklaren Definition von Coaching sei Folgendes angemerkt: Im Modul PER69 wird in drei Studienbriefen das Thema Coaching ausführlich und differenziert dargestellt. Die Studienbriefe lagen bei der Vor-Ort-Begehung aus. In der ersten Lektion zum Thema Coaching (FGI601) wird auf den Seiten 5-15 der Begriff Coaching auch in Abgrenzung zu verwandten Begriffen wie Beratung etc. ausführlich thematisiert. Die Lektion FGI601 lag bei der Vor-Ort-Begehung aus, wurde evtl. nicht gesichtet. In der Gliederung der Modulbeschreibung können naturgemäß nur Stichworte benannt werden. Bei den Gliederungspunkten gibt es keine spezifische KMK-Vorgabe, die nicht eingehalten wurde.

Abschnitt 2.2 (vgl. Seite II-15):

„ ... Gänzlich zu kurz kommt die für ein Talentmanagement essenzielle, vertiefte Vermittlung dessen, was Personalentwicklung ist. Insgesamt verdient das Modul PER69 nicht diesen Namen.“

In diesem Modul geht es nicht um Personalentwicklung sondern um Potenzialentwicklung und Coaching. Der Titel ist damit korrekt.

Abschnitt 2.2 (vgl. Seite II-15):

„ ...Die Studiengangsziele beziehen sich auf beide Wahlbereiche. ... Dies entspricht nicht der notwendigen oder-Verknüpfung“.

Es handelt sich in der Studien- und Prüfungsordnung im fachspezifischen Teil unter § 2 (2) Nr. „b“ inhaltlich um einen Schreifehler. Die Ausführungen zu beiden Wahlpflichtbereichen hätten in diesem Paragraphen mit einer „oder-Verknüpfung“ abgegrenzt werden müssen.

Abschnitt 2.3 (vgl. Seite II-16):

„ ...Bemerkenswert erschien der Gutachtergruppe in diesem Zusammenhang lediglich, dass in diesem Programm außerhalb der Abschlussarbeit nur eine Klausur neben elf Assignments als Prüfungsform vorgesehen ist. Dabei böte sich diese Methode, mit der vor allem reines Faktenwissen gut abgefragt werden kann, auch in anderen Modulen (Changemanagement und Arbeitsrecht oder Leadership) an“.

Gerade in Masterstudiengängen wird immer (auch durch Gutachtergruppen) begrüßt, wenn der Anteil an Assignments möglichst umfänglich ist, was nun kritisiert wird. Dies ist nicht nachzuvollziehen, denn Assignments stellen eine hervorragende Möglichkeit dar, eigene konzeptionel-

le Ansätze auf wissenschaftlichem Niveau zu entwickeln und damit die Kompetenz zum wissenschaftlichen Arbeiten weiter auszubauen. Über Assignments kann in besonderem Maße der Zusammenhang zur Forschungsbasiertheit eines Masterstudiums hergestellt werden.

Gerade bei dem Modul PER68 „Changemanagement und Arbeitsrecht“ werden die Assignmentthemen im Schnittbereich der beiden Themenfelder definiert, was inhaltlich sinnvoll ist. Gerade in Changeprozessen sind Kenntnisse im Arbeitsrecht wichtig. Eine Verknüpfung dieser Themen in Prüfungsform eines Assignments trägt zum Ausbau der Kompetenz des wissenschaftlichen Arbeitens bei.

2.6 Stellungnahme zur Einzelbewertung des Studiengangs Business Administration

Abschnitt 3.2 (vgl. Seite II-18):

„...Das Curriculum mit seinem umfangreichen Anteil an Grundlagen erweckt starke Zweifel daran, dass mit diesem planmäßig studierten konsekutiven Studienprogramm Masterniveau erreicht werden kann. Bei ihm wird besonders deutlich, dass viele (sinnvolle) Themenfelder angeschnitten werden, ohne jedoch eines in der wünschenswerten Tiefe bearbeiten zu können oder eine wesentliche Erweiterung gegenüber einem Bachelorprogramm der Betriebswirtschaftslehre stattfindet.“

Dieser Kritikpunkt ist sachlich nicht begründet. Es werden diesbezüglich keine konkreten Module angeführt, um eine inhaltliche Begründung aufzuzeigen. Darüber hinaus gibt es curricular keinen umfangreichen Grundlagenteil. Dies soll beispielhaft an zwei Punkten deutlich gemacht werden: In vielen betriebswirtschaftlichen BA-Studiengänge werden i.d.R. Grundlagen des Marketing erläutert. In diesem Studiengang werden die Inhalte mit dem Modul MKG65 „Marketingstrategie und –forschung“ (1. Semester) hier im Masterprogramm erweitert. Die Inhalte bauen auf Grundlagen auf und stellen keine Grundlagen dar. Dies gilt auch beispielhaft für das Modul UFU63 „Wirtschaftsethik und Nachhaltigkeit“ (2. Semester), welches auf wirtschaftlichen Grundlagenfächern im Rahmen des Erststudiums aufbaut und diese spezifisch vertieft. Der zweite Kritikpunkt, dass viele Themenfelder im Grundlagenteil nur angeschnitten und nicht in der Tiefe bearbeitet werden können, ist ebenfalls sachlich nicht begründet. Beispiele hierfür werden nicht erwähnt. Darüber hinaus kann es curricular nur die Aufgabe in den Wahlbereichen sein, weitergehende Vertiefungen vorzunehmen. Zudem stehen die Module nicht (wie kritisiert) zusammenhangslos nebeneinander. Vielmehr sind in den ersten beiden Semestern zwei große Themenblöcke enthalten, die jeweils drei Module umfassen: der Themenblock „Corporate Governance“ mit den Modulen CON61, UFU68 und ORG60 sowie der Themenblock „Nachhaltiges Management“ mit den Modulen UFU64, UFU63 und PMN60. Diese Themen sind nicht typischerweise in ökonomischen Bachelorstudiengängen enthalten und stellen daher eine sinnvolle und wesentliche Erweiterung von betriebswirtschaftlichen Inhalten auf Masterniveau dar.

Abschnitt 3.2 (vgl. Seite II-18):

„...Kritikwürdig erschien der Gutachtergruppe außerdem der Umstand, dass die Vertiefungsrichtungen scheinbar ohne Zusammenhang mit dem übrigen Curriculum im Raum stehen und keine vertiefte Beschäftigung mit den jeweils bezeichneten Themenfeldern ermöglichen. Die vermittelten Grundlagen sieht die Gutachtergruppe als allgemeine Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre an, nicht als spezielle Grundlage einer der angebotenen Vertiefungsrichtungen.“

Die vermittelten Grundlagen stellen keine allgemeinen Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre dar. Dies wurde mit konkreten Beispielen bereits beispielhaft belegt (siehe oben). Die curricularen Grundlagen des 1. und 2. Semesters bilden vielmehr Kompetenzen oberhalb allgemeiner Grundlagen aus und sind deshalb sinnvolle Voraussetzungen für die Wahl einer Vertiefungsrichtung. Im Folgenden soll dies beispielhaft aufgezeigt werden: Das Modul ORG60 „Organisation und Unternehmensentwicklung“ (1. Semester) thematisiert u.a. die Bereiche Prozessmanagement, Changemanagement, Total Quality Management und Knowledge Management. Die intensive Beschäftigung mit diesen Inhalten stellt eine wichtige Basis für den Wahlbereich Logistikmanagement dar. Dies ergibt sich wie folgt: Modernes Logistikmanagement kann nur betrieblich umgesetzt werden, wenn ein Verständnis von modernem Prozessmanagement und Qualitätsmanagement vorliegt. Darüber hinaus definiert der Qualitätsrahmen der Deutschen Hochschulen keine spezifischen Vorgaben, in welcher Form die einzelnen Semester curricular verbunden werden müssen. Dies muss inhaltlich sinnvoll sein, was exemplarisch aufgezeigt wurde.

Abschnitt 3.2 (vgl. Seite II-18 f.).

„ ... Innerhalb der Vertiefungsrichtungen erschien der Gutachtergruppe Wirtschaftspsychologie besonders oberflächlich dargestellt. Die Module WIP82 und WIP83 befassen sich nur mit Arbeits- und Organisationspsychologie. Die zu den ausgelegten Studienbriefen angegebene und vorgelegte allgemeine Literatur passte nicht zu den Inhalten. Auch Logistikmanagement – als ein sehr spezielles Teilgebiet der BWL – erschien der Gutachtergruppe ohne Hinführung im Studienkonzept als nicht hinreichend vertiefend für ein Masterstudium. Die im Kapitel 2.2 hinsichtlich des Moduls PER69 formulierte Kritik trifft ebenso für die Vertiefungsrichtung Personalentwicklung/Coaching zu, denn dort wird das im Pflichtcurriculum eingesetzte Modul ebenfalls eingesetzt, jedenfalls dem Namen nach urteilen. Bei genauer Betrachtung fällt auf, dass sich Ziele, Inhalte und eingesetzte Studienbriefe unterscheiden. Gleichwohl sieht die Gutachtergruppe dort so gut wie keine Personalentwicklungsinhalte enthalten und hat den Eindruck, die Begriffe Potenzialentwicklung und Personalentwicklung seien vertauscht.“

Die Kritik an den Wahlbereichen ist nur in einem Bereich in Grenzen berechtigt. Die Hinführung zu der Vertiefungsrichtung Logistikmanagement wurde bereits erläutert (vgl. siehe oben). Auf die Kritik bzgl. des Moduls PER69 ist ebenfalls ausführlich Bezug genommen worden. An der Vertiefungsrichtung International Management gab es keine Kritik.

Abschnitt 3.2 (vgl. Seite II-19):

„...Korrektur und Präzisierung der Zugangsvoraussetzung als nötig erachtet. § 3 SPO-Business Administration empfiehlt einerseits Vorkenntnisse, die bei einem Bachelor-Absolventen selbstverständlich vorhanden sein müssen, definiert „grundlegende Kenntnisse in Mathematik und Statistik“ als Empfehlung, verlangt andererseits einen „ökonomischen Hochschulabschluss“ (oder gleichwertigen Abschluss nach LHG). Vorauszusetzen wäre nach Ansicht der Gutachtergruppe aber ein Abschluss aus dem Bereich der Betriebswirtschaftslehre, dessen Anteile zu mindestens 50 % aus den Kernfächern der BWL stammen müssen.“

Es ist nicht erkennbar, weshalb zwischen der Empfehlung grundlegender Mathematik- und Statistikkenntnisse und der Forderung nach einem ökonomischen Hochschulabschluss ein Widerspruch existieren soll. Aus dem Gutachten ist eine Begründung nicht ableitbar. Die Zugangsvoraussetzungen definieren bewusst einen ökonomischen Hochschulabschluss. Zum einen werden im Studiengang gerade keine funktionsorientierten, kernbetriebswirtschaftlichen Inhalte vertieft, sondern funktionsübergreifende Kompetenzen ausgebildet. Zum anderen ist es durchaus vorstellbar, dass sich ein Bachelorabsolvent mit einem ökonomischen Hochschulabschluss über die Themenfelder „Corporate Governance“, „Nachhaltiges Management“ und „Interkulturelles Management“ im Pflichtbereich für die Vertiefung „International management“ entscheidet. Es ist nicht daher nicht nachvollziehbar, warum dies nur für „reine“ Betriebswirte sinnvoll sein soll.

Abschnitt 3.2 (vgl. Seite II-19):

„...Ferner fehlt auch in diesen Zugangsvoraussetzungen der Nachweis der Berufstätigkeit, so dass die Anknüpfung der Inhalte an ein berufliches Umfeld nicht vorausgesetzt werden kann.“

Es handelt sich im vorliegenden Fall um einen konsekutiven Masterstudiengang, nicht um einen weiterbildenden Masterstudiengang. Nur für letzteren sehen die ländergemeinsamen Strukturvorgaben (A4.2) vor, dass die Inhalte die beruflichen Erfahrungen zu berücksichtigen und an diese anzuknüpfen haben. Die Gutachter bleiben die Begründung schuldig, warum bei diesem konsekutiven Masterstudiengang abweichend von den KMK-Vorgaben die Anknüpfung an ein berufliches Umfeld notwendig sein soll.

2.7 Stellungnahme zur Einzelbewertung des Studiengangs Global Business and Communication

Abschnitt 4.2 (vgl. Seite II-22)

„Auch bei diesem Programm wurde durch die Gutachtergruppe Kritik daran geübt, dass im Pflichtbereich nur ein Modul (KOM60, Global Communication, im Umfang von 5 ECTS-Punkten) explizit dem Kommunikationsthema gewidmet ist, obwohl (globale) Kommunikation für das Studium namensgebend ist.“

Wie bereits während der Vor-Ort Begehung erläutert, finden sich eine Vielzahl von Elementen, die dem Thema Kommunikation gewidmet sind, in anderen Modulen des Studienganges, z.B. in ICM01, ICM60, UFU68, UFU60, IKK65, IKK62, IKK63 und IKK64. Wie im Gutachten auf Seite II-21 ausgeführt, *„entfallen 49 ECTS-Punkte auf Module aus dem Bereich Interkulturelle Kompetenz und Kommunikation“* – der Gutachterbericht widerspricht sich hier selbst.

Abschnitt 4.2. (vgl. Seite II-22)

„Die Gutachter wenden zudem – am Rande – ein, dass Kommunikation schwerlich global stattfindet, sondern eher bi- bis multilateral, also „international“ eine treffendere Bezeichnung wäre.“

Während der Vor-Ort Begehung wurde den Gutachtern durch einen im Fachgebiet ausgewiesenen Wissenschaftler (Prof. Dr. Huber, Universität Mainz) deutlich die Unterschiede zwischen globaler und internationaler Kommunikation dargelegt. Abgesehen davon, dass es nicht Sinn von Vor-Ort Begehungen sein kann, Gutachtern, welche offensichtlich nicht auf dem aktuellen Stand der Fachdiskussion sind, diesen Stand zu vermitteln, basiert der Studiengang eben gerade auf dem Modell globaler kultureller Kompetenz im Sinne von Deardorff (siehe etwa „Interkulturelle Kompetenz als Schlüsselqualifikation des 21. Jahrhunderts“).

Abschnitt 4.2 (vgl. Seite II-22f.)

„Die kulturell orientierten Wahlpflichtmodule sind nach Ansicht der Gutachtergruppe wesentlich zu geschichtslastig ausgelegt.“

Ein Blick auf die Modulbestandteile belehrt eines Besseren: „Wirtschaftsraum China“ (CLK80) besteht aus drei landeskundlich-historischen Lektionen, drei wirtschaftsorientierten Heften und zwei interkulturell orientierten Heften.“

„Ähnliches gilt auch für das Modul „Wirtschaftsraum Hispanoamerika“, dessen Inhalte schwerer lesbar sind, da sie in spanischer Sprache verfasst sind.“

Bezüglich der Validität des Gutachtens bleibt hier eigentlich nur noch eine Frage: Soll dies ein Witz sein?

Abschnitt 4.2 (vgl. Seite II-23)

„Eine starke Fokussierung auf die sehr breit angelegte Grundlagenausbildung bietet und nur ansatzweise Vertiefung auf sehr spezielle Bereiche der Wirtschaftswissenschaften bzw. angrenzender Fächer begründeten Zweifel am erforderlichen Niveau für einen Mastergrad.“

Abgesehen davon, dass der zu kommentierende Satz ungrammatikalisch ist und daher schwer in seinem Sinn zu erschließen, ist nicht nachzuvollziehen, dass es sich bei den Modulen des Studienganges um eine „sehr breit angelegte Grundlagenausbildung“ handelt. In der Genese des Studienganges wurden über 30 affine Master-Programme, zum Großteil an staatlichen Hochschulen, analysiert. Diese weisen eine ähnliche Verteilung der Studiengangsinhalte wie der hier zu akkreditierende Studiengang auf. Die erwähnte Analyse kann bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden.

Kritikpunkte an dem Studiengang werden zudem auch im allgemeinen Teil des Gutachtens geäußert. Dies erscheint unverständlich. Hierzu wird im folgenden Stellung genommen.

Abschnitt 1.2 (vgl. Seite II-4)

„Dies ist insbesondere der, dessen Kommunikationsanteil bereits in der Namensgebung anklingt.“

Abgesehen davon, dass zu fragen, warum hier nicht der Studiengang beim Namen genannt wird und Rekurs zu einer despektierlich-ironischen Formulierung gesucht wird, wird hier eine völlig unwissenschaftliche 1:1-Relation zwischen Studienobjekt (Kommunikation) und studentischer Lebenswelt gezogen. Demnach müssten für Studierende der Kommunikationswissenschaften offensichtlich mehr Kommunikationsmöglichkeiten bereitgestellt werden als für Studierende anderer Fächer. Auf welcher wissenschaftlichen Grundlage ein derartiges Statement fußt, bleibt Geheimnis der Gutachter.

Abschnitt 1.2 (vgl. Seite II-4)

„Darüber hinaus stützt sich die Einschätzung auf ... die Modulkonzeptionen, ihre Inhalte, teils auf das Niveau der Lehrbriefe und beigefügter Literatur (bspw. Wörterbuch für Kommunikationsmodul)“

Die „Einschätzung auf ... die Modulkonzeptionen“ wird im Gutachten nicht substantiiert.

„beigefügter Literatur“: Wahrscheinlich ist hier das Modul CLK80 „Wirtschaftsraum China“ gemeint. Das Modul erhält als Add-on einen Chinesisch-Sprachkurs für Anfänger. Ein Wörterbuch macht da nach Ansicht des Studiengangsleiters schon Sinn. Außerdem handelt es sich nicht um ein Kommunikationsmodul, sondern um ein wirtschafts- und landeskundliches orientiertes Wahlpflichtmodul.

Abschnitt 1.2 (vgl. Seite II-10)

„Ein ausgewiesener Sprachwissenschaftlicher und –experte ... sondern auch für Managementmodule...“

Die erwähnten „Managementmodule“ sind dem Fachgebiet der interkulturellen Wirtschaftskommunikation zuzuordnen. Dies ist eines der Fachgebiete des o.g. Modulverantwortlichen (Prof. Dr. Bügner), wie sich leicht aus dem Publikationsverzeichnis ersehen lässt.